

# Jahresbericht

## 1968

über die Alters- und  
Hinterlassenenversicherung,  
die Invalidenversicherung  
und die  
Familienausgleichskasse des  
Fürstentums Liechtenstein

# **Jahresbericht 1968**

über die  
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG  
die  
INVALIDENVERSICHERUNG  
und die  
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

**Organe der Anstalten:**

Alters- und Hinterlassenenversicherung  
 Invalidenversicherung  
 Familienausgleichskasse

**Verwaltungsrat**

Präsident: Beck Ivo Dr. jur., Rechtsanwalt, Vaduz

Vizepräsident: Nutt Edwin, Treuhänder, Vaduz

Mitglieder: Beck Johann, Präsident LAV, Triesenberg  
 Heeb Viktor, Maurerpolier, Ruggell  
 Marxer Georg, Schneidermeister, Nendeln  
 Ospelt Max, Fabrikant, Vaduz  
 Schurti Peter, Landwirt, Triesen

Ersatzmitglieder: Büchel Franz, Wagner, Ruggell  
 Ott Arnold, Straßenmeister, Nendeln

(Bestellung: 23. Juli 1968 auf vier Jahre)

**Direktor** Hartmann Julius, Vaduz

**Aufsichtsrat**

Präsident: Ospelt Willy Dr. jur., Rechtsanwalt, Vaduz

Mitglieder: Büchel Baptist, Angestellter, Balzers  
 Hasler Beat, Landwirt, Ruggell

Ersatzmitglieder: Bühler Ernst, Maurermeister, Mauren  
 Hasler Edwin, Angestellter, Bendern

(Bestellung: 12. Oktober 1965 auf drei Jahre)

**IV-Kommission**

Präsident: Marxer Peter Dr. jur., Rechtsanwalt, Vaduz

Mitglieder: Beck Johann, Arbeitsamtsleiter, Triesenberg  
 Büchel David Dr. med., Eschen  
 Näscher Bartholomäus, Angestellter, Gamprin  
 Rheinberger Brigitte Dr. med., Vaduz

(Bestellung: 27. April 1966 auf vier Jahre)

Der Verwaltungsrat  
der  
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG  
der  
INVALIDENVERSICHERUNG  
und der  
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE  
des Fürstentums Liechtenstein

An den  
HOHEN LANDTAG

Vaduz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!  
Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

Auf Grund von Art. 26 AHVG legt hiermit der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Familienausgleichskasse dem Hohen Landtag Jahresrechnung, Bilanz und Vermögensausweis sowie einen Bericht für das Geschäftsjahr 1968 zur Genehmigung vor.

#### I. Organe

1. In der öffentlichen Landtagssitzung vom 23. Juli 1968 wurde der **Verwaltungsrat** der Anstalten auf vier Jahre wie folgt neu bestellt:

- Dr. Ivo Beck, Rechtsanwalt, Vaduz, als Präsident,
- Edwin Nutt, Treuhänder, Vaduz,
- Peter Schurti, Landwirt, Triesen,
- Georg Marxer, Schneidermeister, Nendeln,
- Johann Beck, Arbeiterpräsident, Triesenberg,
- Viktor Heeb, Maurerpolier, Ruggell,
- Fridolin Wille, Bauunternehmer, Vaduz, als ständige Mitglieder,
  
- Franz Büchel, Wagner, Ruggell 132,
- Arnold Ott, Straßenmeister, Nendeln, als stellvertretende Mitglieder.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1968 Herrn Edwin Nutt zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrates der Anstalten nominiert.

Drei Tage nach seiner Wahl durch den Hohen Landtag verschied plötzlich das Verwaltungsratsmitglied, Herr Fridolin Wille am 26. Juli 1968, was zur Folge hatte, daß der Hohe Landtag in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1968 als neues ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat der Anstalten Herrn Max Ospelt, Fabrikant, Vaduz, berief.

Ausgeschieden aus dem Verwaltungsrat sind daher die bisherigen Mitglieder, die Herren Dipl.-Ing. Martin Hilti, Schaan, und Hoteldirektor Anton Ospelt, Vaduz. Herr Anton Ospelt gehörte dem Verwaltungsrat seit der Errichtung der Anstal-

ten an, während Herr Dipl.-Ing. Martin Hilti seit 1. Mai 1959 Mitglied des Verwaltungsrates war.

Beiden Herren sei für ihre tatkräftige Mithilfe beim Aufbau der Organisation und Führung der Geschäfte gedankt. Ihr Wissen und ihre Erfahrung waren dem Verwaltungsrat und der Direktion bei Erledigung ihrer Geschäfte von großem Nutzen.

- Die Beschaffung des erforderlichen **Personals** für die immer umfangreicher werdenden Aufgaben stellt nach wie vor eine Sorge für die Verwaltung dar, dies um so mehr, weil bis heute noch nicht überall die Auffassung durchgedrungen ist, daß diesem Personalmangel bei Landesinstitutionen — nach schweizerischen Expertisen sind die Anstalten mit vier bis fünf Personen unterbesetzt — nur dann abgeholfen werden kann, wenn lohnmäßig mit der Privatwirtschaft Schritt gehalten wird.

## II. Geschäfte

- Der Verwaltungsrat hat im Berichtsjahr sieben **Sitzungen** abgehalten, wobei er sich vor allem mit Gesetzesrevisionen und -interpretationen, der finanziellen Gebarung, Personalfragen, Beschwerden sowie den Neubau des Verwaltungsgebäudes zu befassen hatte.
- Von drei anhängigen **Beschwerden** gegen Verfügungen der Verwaltung wurden im Berichtsjahr zwei durch Rückzug erledigt, während die dritte infolge weiterer Abklärungen in das kommende Geschäftsjahr übernommen wurde.
- Mitte Dezember konnte das neu erstellte **Verwaltungsgebäude** der AHV bezogen werden, das allgemein als den gesteckten Zielen, nämlich der Raumknappheit zuvorzukommen und eine Anlagemöglichkeit auszunützen, voll entspricht, da nunmehr das Funktionieren der Administrationen gewährleistet ist und die noch nicht benötigten Räume zinsbringend vermietet werden konnten.

## III. Vermögensanlage

- Bei der Liechtensteinischen Landesbank in Vaduz wurden folgende **Obligationsanleihen** gezeichnet:

Fr. 10 000 000.— zu  $3\frac{3}{4}$  ‰, fällig am 31. 1. 1970  
 Fr. 5 000 000.— zu  $4\frac{1}{2}$  ‰, fällig am 30. 11. 1971  
 Fr. 5 000 000.— zu  $4\frac{3}{4}$  ‰, fällig am 31. 1. 1972

- Die **festen Anlagen** setzen sich am Ende des Berichtsjahres 1968 wie folgt zusammen:

Bauland	Fr. 2 913 530.—
Gebäude	Fr. 543 046.10
Verwaltungsgebäude	Fr. 1 232 283.55
Darlehen, «Johanneum», Neu St. Johann	Fr. 1 330 000.—
Darlehen, Verein für Kehrrechtverwertung und Kadaververnichtung Werdenberg-Liechtenstein	Fr. 1 400 000.—
Obligationen der Liechtensteinischen Landesbank, Vaduz, hiezu kommen Konto-Korrent-Konto	Fr. 20 000 000.—
Liechtensteinische Landesbank	Fr. 11 291 170.—
AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	Fr. 1 388 236.75
<b>Total</b>	<b>Fr. 40 098 266.40</b>

#### IV. Gesetzgebung

1. Bezüglich der **Gesetze** vom 21. Dezember 1968 betreffend
  - die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung,
  - die Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,
  - die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen
  - sowie der Verordnung vom 20. Januar 1969 zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sei auf den Bericht des Direktors verwiesen, der sich mit den diesbezüglichen Änderungen befaßt.
2. Gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1965 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen vom 6. Juni 1957 erhalten in Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner eine **Ergänzungszulage** von Fr. 20.— pro Kind und Monat. In Liechtenstein wohnhafte Ausländer mit Niederlassung oder wenigstens zweijährigem, ununterbrochenem Aufenthalt sind in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteinern gleichgestellt. Es kam immer häufiger vor, daß Ausländern die begrenzte Aufenthaltsbewilligung verlängert wurde, und zwar so, daß im Aufenthaltsverhältnis kein Unterbruch entstand, was zur Folge hatte, daß nach zweijährigem, ununterbrochenem Aufenthalt an die Verwaltung ein Antrag auf Ergänzungszulage zur Kinderzulage gestellt wurde. Der Verwaltungsrat hatte sich daher mit der Frage zu befassen, ob einem solchen Antrag stattzugeben sei.

Dabei kam der Verwaltungsrat zu folgendem Beschluß:

«Gemäß Artikel 6, Absatz 2 des Gesetzes über die Familienzulagen vom 27. Juni 1965 sind Ausländer mit zweijährigem, ununterbrochenem Aufenthalt in bezug auf die Ergänzungszulage zur Familienzulage den Liechtensteinern gleichgestellt. Ein ununterbrochener Aufenthalt liegt vor, wenn dem Ausländer seine Aufenthaltsbewilligung jeweils nach deren Ablauf umgehend wieder verlängert wird, und dieser Tatbestand liegt selbst dann vor, wenn der Ausländer ursprünglich als Saisonarbeiter eingereist ist.

Keinen Anspruch auf die Ergänzungszulage haben Ausländer, insbesondere Saisonarbeiter, die nach Ablauf der Saison in ihren Heimatstaat zurückkehren, während dieser Zeit also in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen und bei einer weiteren Einreise das Arbeitsverhältnis neu geregelt wird.

Im ersteren Falle handelt es sich um die Verlängerung einer bereits bestehenden Aufenthaltsbewilligung und eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, während im letzteren Fall sowohl die Bewilligung als auch das Arbeitsverhältnis neu geregelt wird (z. B. Baugewerbe — Gegensatz Industrie).»

3. Sodann faßte der Verwaltungsrat über die Frage, nach welchen Richtlinien die **Kinderzulagen** bei verstellten Kindern abgestuft werden soll, das heißt, nach der Kinderzahl der Stamm- oder Pflegefamilien.

Der Verwaltungsrat kam zur Auffassung, daß die Abstufung in den Kinderzulagen immer auf Grund der Stammfamilie zu erfolgen habe und innerhalb dieser nach Alter der Kinder, beginnend mit dem ältesten. Werden Kinder einer Stammfamilie verstellt, das heißt in eine fremde Familie verbracht, so hat in diesem Falle die Stufung der Kinderzulagen auf Grund der Kinderzahl der Stammfamilie zu erfolgen. Hatte zum Beispiel das Kind der Stammfamilie Fr. 30.— per Monat zu Recht, so hat die Pflegefamilie ebenfalls Anspruch auf Fr. 30.— pro Monat, auch wenn in der Pflegefamilie bereits mehrere Kinder vorhanden sind. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1968.

## V. Sozialversicherungsabkommen

1. In der Zeit vom 7. bis 15. Mai 1968 fanden in Vaduz Verhandlungen zwischen Liechtenstein und **Österreich** betreffend ein Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit statt, die am 15. Mai 1968 zur Paraphierung des Abkommens-textes und des entsprechenden Schlußprotokolles führten.  
Die entsprechende Durchführungsvereinbarung zum vorerwähnten Abkommen wurde am 30. Oktober 1968 in Vaduz unterzeichnet, womit der Weg zur Genehmigung durch die beiden Regierungen und die Zustimmung durch die beiden Parlamente freigegeben wurde.
2. Die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen Liechtenstein und der **Schweiz** über Familienzulagen wurden im Berichtsjahr fortgesetzt.
3. Die im Oktober 1967 angelaufenen Verhandlungen für den Abschluß eines Abkommens über die soziale Sicherheit zwischen Liechtenstein und **Italien** konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden, da noch kein entsprechender Entwurf vorgelegen ist.

\* \* \*

Es ist dem Verwaltungsrat eine angenehme Pflicht, auch für dieses Jahr dem Direktor und dem Personal der Anstalten für ihren tatkräftigen Einsatz und die ersprießliche Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat zu danken.

\* \* \*

An den Hohen Landtag stellt daher der Verwaltungsrat den

### A n t r a g

die Jahresrechnung, die Bilanz und den Vermögensausweis der Anstalten AHV, IV und FAK für das Geschäftsjahr 1968 zu genehmigen, sowie dem Verwaltungsrat und dem Direktor Entlastung zu erteilen.

Vaduz, den 6. November 1969

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Verwaltungsrat der Anstalten AHV-IV-FAK

Der Präsident

gez. Dr. Ivo Beck

## **Bericht des Direktors an den Verwaltungsrat**

### **Geschäftsjahr 1968**

Auf Grund der nachstehend erwähnten Gesetzesartikel ist der Direktor verpflichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die Anstalten einen Bericht zu unterbreiten. Entsprechend dieser Verpflichtung unterbreitet der Direktor Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Verwaltungsräte, die Jahresberichte über die Anstalten:

AHV gem. Art. 9, Abs. 3 des Gesetzes vom 28. 12. 1963,  
IV gem. Art. 12, Abs. 3 des Gesetzes vom 28. 12. 1963,  
FAK gem. Art. 10 des Gesetzes vom 6. Juni 1957

für den Zeitabschnitt

1. Februar 1968 bis 31. Januar 1969

sowie beigelegt die Fonds-Betriebsrechnungen, -Bilanzen, die Kassabilanz und die Verwaltungskostenrechnung.

### **Allgemeines**

Bekanntlich beschäftigt unsere Wirtschaft eine sehr hohe Zahl an Fremdkräften, die zur Aufrechterhaltung der Produktion dringend benötigt werden. Diese Fremdkräfte kommen nun meist aus Ländern mit einer Sozialversicherung, mit der wir sozialpolitisch nicht Schritt halten können. Damit stellt sich die Frage, warum nehmen diese Fremdkräfte ein solches Risiko in Kauf? Einmal verdienen sie mehr als in ihrem Heimatstaat u. z. a. hat der Aufenthalt in unserem Lande für sie Vorteile, für die sie scheinbar ein Risiko in Kauf nehmen wollen. Wie lange dies vorhält, kann man nicht sagen. Wir werden daher gut daran tun, wenn wir in bezug auf die Sozialversicherung annähernd gleichwertige Bedingungen schaffen wie sie das Ausland hat. Es ist daher sicherlich sehr wichtig, die Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit im EWG-Raum im Auge zu behalten, denn dieses Geschehen hat seine Auswirkungen auf unsere Sozialpolitik, ob wir es wahrhaben wollen oder nicht. Wie in den Vorjahren sei daher ein kleiner Rückblick in dieser Sicht gemacht.

In Brüssel begann im Jahre 1968 ein neues Kapitel in der Sozialpolitik, zuerst am 1. Juli, denn mit diesem Datum wurde die Zollunion der Sechs verwirklicht. Zum gleichen Zeitpunkt traten die ersten Zolllsenkungen der Kennedy-Runde und für die wichtigsten Agrarprodukte Marktordnungen in Kraft. Damit wurden die Weichen für das Endziel einer Wirtschaftsunion gestellt.

Für die Sozialpolitik war das Datum 1. Juli kein besonders markanter Zeitpunkt, denn außer dem Willensakt der Inkraftsetzung der EWG-Freizügigkeitsverordnung im Sinne der Artikel 48 und 49 des Rom-Vertrages konnte sozialpolitisch nichts erreicht werden, dafür aber kam das Ende der Egalisierung, was den scheidenden Prof. Hallstein zu der sarkastischen Bemerkung veranlaßte, die Sozialpolitiker wären die letzten Nationalisten in Europa.

Bereits im letzten Jahresbericht ist darauf hingewiesen worden, daß die extensive Auslegung der Artikel 117/118 des Rom-Vertrages zu ernsthaften Spannungen geführt hatte, mit dem Resultat, daß der Ministerrat sich den Bestrebungen der EWG-Kommission widersetzte, d. h. diese ablehnte. Das Prinzip der «Rosinentheorie», daß jeweils das höchste Leistungsniveau eines Mitgliedstaates zum EWG-Harmonisierungsmaßstab hätte erhoben werden sollen, ist gefallen. Es wird wieder getreu dem Grundsatz des Rom-Vertrages die Autonomie der Mitgliedstaaten in der Sozialpolitik unangetastet bleiben, mit Ausnahme der Postulate — Lohngleichheit für Mann und Frau, Freizügigkeit und Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — die noch eine einheitliche Regelung erfahren sollen. Bestimmt ist diese Beschränkung durch die sozialpolitische Autonomie realistisch und vernünftig. Realistisch, weil sie der Tatsache Rechnung trägt, daß die sozialen Sicherungssysteme in den einzelnen EWG-Staaten aus vielfältigen historischen, nationalen und gesellschaftspolitischen Gründen sehr unterschiedlich strukturiert sind, vernünftig, weil schwere und dazu noch nicht notwendige internationale wie supranationale Spannungen die Folge gewesen wären, hätte Brüssel den Versuch unternommen, die verschiedenen sozialen Sicherungssysteme einfach zu egalieren. Damit gehört heute die extensive Auslegung der Sozialvorschriften, die ambitionierte Sozialpolitik der Angleichung der Vergangenheit an.

Der Ministerrat übt seit dem Ausscheiden von Prof. Hallstein wieder den dominierenden Einfluß auf die Entwicklung der Gemeinschaft aus, der Rat der Arbeitsminister hat seine Kompetenzen gegenüber der Kommission neu abgegrenzt. Letzte Entscheidungen über Schlußfolgerungen der Kommission aus sozialpolitischen Studien im Sinne von Artikel 118 des Rom-Vertrages sind inskünftig dem Rat vorbehalten. Direkte Konsultationen der Sozialpartner, namentlich der Gewerkschaften, dürfen in Zukunft nur noch von Fall zu Fall, und nur wenn sie vorgängig durch Beschluß des Ministerrates genehmigt worden sind, stattfinden. Der Ministerrat wird inskünftig die Sozialpartner zu bestimmten Fragen selbst anhören und zudem finden direkte Konsultationen zwischen den Sozialpartnern und den Arbeitsministern in den einzelnen Mitgliedsländern statt. Mit diesen Abgrenzungen über die Zuständigkeit hat sich der Schwerpunkt der sozialpolitischen Initiative von der Kommission auf den Ministerrat verschoben, was eine neue Situation entstehen ließ. Die für die Hallstein-Ära typischen Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften wurden kanalisiert und zurückgedrängt, die Aktivität der Sozialpartner allgemein hat sich in den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie in die übrigen beratenden Ausschüsse verlagert.

Wenn auch durch die Luxemburger Ministerratsbeschlüsse in der EWG-Sozialpolitik eine tatsächliche Entspannung eingetreten ist, die ihren Niederschlag in den neuen Richtlinien der Arbeitsminister für die Kommissionen gefunden hat, so darf man aber nicht übersehen, daß durch den Abbau der Zollschränken die Sozialpolitik als Kostenfaktor für die Wettbewerbslage der Unternehmen innerhalb der EWG eine immer g r ö ß e r e B e d e u t u n g zukommt. Die Folgen nationaler sozialpolitischer Fehlentwicklungen über Maßnahmen der Zoll- oder Handelspolitik oder über Änderung der Wechselkursparitäten korrigieren zu wollen, wird nicht mehr möglich sein. Mit dieser Tatsache werden die Mitgliedstaaten in der Zukunft rechnen müssen und daraus für die staatliche Sozialpolitik wie für die Tarifautonomie die notwendigen Konsequenzen zu ziehen haben. Die bis heute von der Kommission ausgegangene Harmonisierungstendenz wird sich stärker auf die einzelnen Mitgliedsländer selbst verlagern. Selbstverständlich geschieht das nicht im Sinne der früher betriebenen Sozialpolitik der Egalisierung von Brüssel aus, sondern als Resultat der Bemühungen jedes einzelnen Landes, nach dem Wegfall von Zollschränken und Handelseinschränkungen, Wettbewerbsverzerrungen durch ungleiche Sozialkosten zu vermeiden. Auch unsere Sozialpolitik in dieser Sicht zu konzipieren, dürfte ratsam sein.

Nun noch ein kleiner Rückblick auf das sozialpolitische Geschehen in unserem Lande. Im Vordergrund stand die AHV-Revision, vor allem die Rentenrevision. Nachdem wir praktisch fast die gleiche Gesetzgebung haben wie die Schweiz und was noch ausschlaggebender ist, im gleichen Wirtschaftsraum leben, gleiche Währung haben, ist es weiter nicht verwunderlich, wenn sich unsere Revision auf die in der Schweiz zur gleichen Zeit laufende abstützte. Die durch PD Dr. Ernst Kaiser, Berater des Bundesrates in versicherungstechnischen Fragen, in Bern aufgestellte technische Bilanz, ergab ein erfreuliches Resultat, d. h. es wurde aufgezeigt, daß wir die Rentenrevision in gleicher Höhe wie die Schweiz durchführen könnten und dabei nicht die gleich hohen Beiträge benötigten wie die Schweiz. Der Verwaltungsrat stimmte dann auch nach eingehender Beratung des Revisionsentwurfes dem Vorschlag von Dr. E. Kaiser zu. Die Regierung ihrerseits änderte den Vorschlag in bezug auf Beitragserhöhung ab, d. h. sie folgte dem schweizerischen Vorbild, welches den Arbeitnehmer stärker belastet als den Selbständigerwerbenden. Erstmals änderte der Landtag eine AHV-Gesetzesrevision ab. Der Hohe Landtag beschloß im Sinne der technischen Bilanz von Dr. E. Kaiser sowie im Sinne des Beschlusses des Verwaltungsrates und sah für den Arbeitnehmer wie den Selbständigerwerbenden den gleichen Beitrag vor. Das war auch gut so, denn dadurch wurde der Grundsatz: gleicher Beitrag bedingt gleiche Rente nicht gebrochen, dem Verfassungsgrundsatz, daß vor dem Gesetz alle gleich sind, entsprochen und was wesentlich war, es fand keine, in der heutigen Zeit bereits in Vergessenheit geratene Verbriefung einer Klassengesellschaft statt. Das waren die Hauptgründe, die gegen eine unterschiedliche Beitragsbelastung sprachen.

Was brachte nun die am 21. Dezember 1968 beschlossene AHV-Revision?

### **Renten**

Erhöhung aller laufenden Renten um einen Drittel; Anhebung des Rentenminimums der einfachen Altersrente von Fr. 1650.— i. J. (138.— p. M.) auf Fr. 2400.— i. J. (200.— p. M.);

Anhebung des Rentenmaximums der einfachen Altersrente von Fr. 3520.— i. J. (294.— p. M.) auf Fr. 4800.— i. J. (400.— p. M.);

die Ehepaar-Altersrente beläuft sich auf mindestens Fr. 320.— und höchstens Fr. 640.— im Monat;

Hinaufsetzung der rentenbildenden Einkommensgrenze von Fr. 17 500.— auf Fr. 22 000.—;

Aufwertung aller von 1954 bis 1968 einbezahlten AHV-Beiträge um zwei Drittel. Die für diesen Zeitpunkt auf dem IBK eingetragenen Beiträge werden dabei auf das durchschnittliche Jahreseinkommen umgerechnet; es werden nur noch Monatsrentenbeträge verfügt;

die Rentenberechnungsformel lautet: Grundbetrag Fr. 125.— + 1,25 % des durchschnittlichen jährlichen Einkommens.

### **Rentenanpassung**

Anpassung an die Teuerung bzw. an die Preisentwicklung alle drei Jahre (Reduzierung von fünf auf drei Jahre). Ferner immer dann, wenn seit der letzten Rentenanpassung die Teuerung um acht Prozent gestiegen ist;

Anpassung der Renten an die Einkommensentwicklung alle sechs Jahre;  
grundsätzliche Gleichbehandlung von Alt- und Neurentnern.

### **Weitere Leistungsverbesserungen**

Einführung der Hilflosenentschädigung in der AHV, die ohne Nachweis von Bedürftigkeit gewährt wird. Die Höhe beträgt Fr. 180.— im Monat; die Rente kann ab Bezugsmonat auf fünf Jahre aufgeschoben werden. Für jedes aufgeschobene Bezugsjahr erhöht sie sich um einen bestimmten Betrag bis zu 40 Prozent nach dem fünften Jahr. Einzelheiten werden in einer Verordnung festgelegt.

Mit diesem Rentenaufschub soll vor allem der beim Austritt aus dem Erwerbsleben eintretende starke Rückgang im Erwerbseinkommen vermindert und dem Rentenbezüger zu größerer Unabhängigkeit gegenüber der Umwelt, der Familie verholfen werden. Ein Nachteil dieses Rentenaufschubes ist, daß Schwierigkeiten in der Personalverjüngung entstehen können, weil der oder jener länger bleiben will, um sich eine höhere Rente zu erwerben.

### **Beiträge**

Der AHV-Beitrag wurde von vier auf fünf Prozent des Einkommens hinaufgesetzt;  
der IV-Beitrag beträgt zehn Prozent des AHV-Beitrages;

total neuer Beitrag: 5,5 Prozent des Einkommens. Der Beitrag wird wie bisher zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber entrichtet;

für den Selbständigerwerbenden beginnt die Regressionsskala bei Fr. 12 000.— (bisher Fr. 7500.—) und endigt bei Fr. 1200.—. Der Minimalbeitragssatz beträgt somit 2,5 Prozent, auf jeden Fall aber 30 Franken für die AHV im Jahr;

der Staatsbeitrag wurde auf 20 Prozent der AHV-Rentenleistungen im Jahr festgesetzt.

### **Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente**

Mit der Einführung der Ergänzungsleistungen wollte man ein gewisses Minimaleinkommen (Existenzminimum) garantieren. Mit der vorgesehenen Rentenverbesserung wollte man vor allem die Teuerung berücksichtigen. Sollte nun die Rentenverbesserung für die kleinen Renten zur Auswirkung kommen, so mußte man die Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen hinaufsetzen, was auch wie folgt geschah:

Die Einkommensgrenzen für Ergänzungsleistungen wurden

für Ledige	von 2700 auf 3900,
für Ehepaare	von 4320 auf 6240,
für Waisen	von 1350 auf 1950 Franken hinaufgesetzt.

Damit hatte das Existenzminimum wieder das gleiche Verhältnis wie früher und entsprach der in der Zwischenzeit eingetretenen Teuerung.

So weit so gut, aber was geschieht nun weiter? Genügt diese AHV-Verbesserung, wurde in der Schweiz gefragt? Und schon wurden weitere Wünsche der ver-

schiedenen Interessenverbände laut. Das auch mit Recht, denn immer sind die Renten noch nicht so, daß die ruhende Generation ohne größere finanzielle Sorgen ihr Alter genießen kann. Und so lange dies nicht der Fall ist, wird es um die AHV keine Ruhe geben. So sind bereits wieder die verschiedensten Lösungsmöglichkeiten aufgetaucht, wie Einheitsrente und vor allem die Lösung mit der Volkspension, eine Lösung, die bereits im letzten Jahresbericht behandelt wurde, was aber scheinbar nicht überall verstanden worden ist. Im Moment dürfen noch alle diejenigen, die sich vor einer Volkspension fürchten, beruhigt sein, sie kommt in der Schweiz vermutlich auch noch nicht, damit auch nicht bei uns. Die «Drei-Säulen-Theorie»: Vorsorge für das Alter und die Hinterlassenen durch die allgemeine Volksversicherung mit einer Basisrente (AHV), Vorsorge durch die betrieblich-beruflichen Zusatzversicherungen und Vorsorge durch private Zusatzversicherungen und persönliche Rücklagen — wird aufrecht erhalten. Diese Theorie, die übrigens den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten unseres Landes am besten entsprechen würde, läßt sich aber auf die Dauer kaum halten. Die letzte Entwicklung in der Schweiz scheint dieser Auffassung auch recht zu geben, denn müßte man sonst die zweite Säule, die private Ergänzungsversicherung mit einem Versicherungsminimum und Einschluß der Freizügigkeit (Arbeitsplatzwechsel ohne Verlust) gesetzlich realisieren. Das scheint, wie man der schweizerischen Presse entnehmen kann, der nächste Revisionschritt zu sein und wenn es so wird, auch für uns, denn wir können uns u. a. unsere Wettbewerbsbedingungen am Arbeitsmarkt nicht selbst verschlechtern. Ganz allgemein darf man sagen, daß der Sozialisierungstrend nicht kleiner geworden ist, im Gegenteil, immer lauter werden die Forderungen nach besserer Verteilung der Macht, der Güter sowie der Ruf nach mehr Wissen. Gerade letzteres scheint sehr wichtig, denn wenn wir unseren Lebensstandard halten und mit dem Ausland wettbewerbsfähig bleiben wollen, ist der Ausbildung größte Aufmerksamkeit zu schenken. Wegen der raschen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ist besonders in bezug auf die Erwachsenenweiterbildung das möglichste vorzukehren.

Das Ziel unserer Beschäftigungs- und Berufsbildungspolitik muß die Erleichterung und Förderung der beruflichen, sozialen und geistigen Mobilität der Erwerbstätigen sein. Eine mobile und offene Berufshaltung gibt die beste Gewähr, sich im Strukturwandel und in einer beruflichen Krise zurechtzufinden und weiterzukommen. Und die geistige Mobilität ist heute wie nie zuvor die Voraussetzung dafür, daß alle beruflichen und sozialen Chancen, die unsere Wirtschaft bietet, auch wahrgenommen werden können. Nur so können in der Zukunft die Anforderungen einer wachsenden und sich stets wandelnden Wirtschaft mit den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des arbeitenden Menschen in Einklang gebracht werden.

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, haben wir gegenüber dem Vorjahr ohne wesentliche Vermehrung der Erwerbstätigen eine Erhöhung des Einkommens um nicht weniger als 19,23 Millionen Franken oder eine Steigerung des Erwerbes von beinahe 15% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Sicherlich hat daran zu einem kleinen Teil auch die Teuerung schuld, aber der Großteil ist der Tüchtigkeit und Schaffensfreude unserer Arbeiter, Angestellten und Unternehmer zu verdanken.

Einmal mehr sei darauf hingewiesen, wie eindrücklich die nachstehende Tabelle die gesellschaftspolitische Umschichtung zum Arbeitnehmergebiet aufscheinen läßt, eine Tatsache, der man in vielen Belangen mehr Rechnung tragen sollte. Abschließend sei noch betont, daß die Tabelle nur Einkommen von natürlichen Personen, die das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, beinhaltet.

Jahr	Total-Erwerb Fr.	Selbständiger Erwerb Fr.	% vom Total- Erwerb	Unselbständig. Erwerb Fr.	% vom Total- Erwerb
1954	28 725 000.—	7 545 000.—	26,27	21 180 000.—	73,73
1955	32 375 000.—	7 862 000.—	24,28	24 513 000.—	75,72
1956	36 967 000.—	8 698 000.—	23,53	28 269 000.—	76,47
1957	41 898 000.—	9 807 000.—	23,40	32 091 000.—	76,60
1958	45 513 000.—	11 067 000.—	24,31	34 466 000.—	75,69
1959	48 600 000.—	11 575 000.—	23,81	37 025 000.—	76,19
1960	56 740 000.—	13 630 000.—	24,00	43 110 000.—	76,00
1961	68 958 000.—	14 656 000.—	21,25	54 302 000.—	78,75
1962	76 418 000.—	14 619 000.—	19,13	61 799 000.—	80,87
1963	84 220 000.—	15 349 000.—	18,22	68 871 000.—	81,78
1964	96 354 000.—	18 480 000.—	19,18	77 874 000.—	80,82
1965	103 556 000.—	16 853 000.—	16,27	86 703 000.—	83,73
1966	125 094 000.—	21 268 000.—	17,00	103 826 000.—	83,00
1967	131 610 000.—	21 400 000.—	16,26	110 210 000.—	83,74
1968	150 844 000.—	23 249 000.—	15,41	127 595 000.—	84,59

## I. Alters- und Hinterlassenenversicherung (15. Jahresbericht)

### Organisation

Für die Abänderung der Organisation ergab sich keine Notwendigkeit. Damit ist nicht gesagt, daß das oder jenes nicht verbessert bzw. verfeinert werden könnte, aber wegen Personalmangel eben nicht gemacht werden kann. Besonders belastend wirkten sich die Vorarbeiten für die technische Bilanz und die statistischen Erhebungen als Unterlagen für die Überprüfung der Tragbarkeit von Abkommen mit Österreich und Italien aus. Nicht weniger als drei Monate wurden dadurch drei Mitarbeiter absorbiert, wodurch einiges an laufender Verwaltungsarbeit liegen blieb, das uns noch weit in das kommende Jahr hinein belastet. Das Ende des Jahres brachte nochmals eine turbulente Zeit, denn auf Januar 1969 waren alle laufenden Renten um einen Drittel zu erhöhen, was, wie gesagt, eine weitere große Belastung für die Verwaltung brachte. Auf Grund des Einsatzes der zuständigen Abteilung konnte auch dieser Engpaß überwunden werden. Das neue Jahr bringt der Verwaltung, wie später noch ausgeführt wird, weitere zusätzliche Belastungen, die vermutlich zur Bereinigung mehr als ein Jahr benötigen werden.

### Stand der Abrechnungspflichtigen

Obwohl die folgenden Tabellen eigentlich gut lesbar sind, d. h. Auskunft geben, erscheint doch noch eine Bemerkung angebracht. Auch hier sieht man den Rückgang vom Selbständigen zum Unselbständigen. In der Landwirtschaft stehen 36 Abgänge 13 Zugängen gegenüber, also ein eindeutiger Rückgang. Besser sieht es im Gewerbe aus, wo den 100 Abgängen 118 Zugänge gegenüberstehen. Hier wird die Behauptung, der Liechtensteiner habe den Hang zur selbständigen Tätigkeit, bestätigt. Dies ist absolut ein guter Trend, der einer vermehrten Förderung würdig wäre.

Abgänge Abrechnungspflichtige mit:	nur persönlicher Beitrag	persönlicher Beitrag und Arbeitnehmer- Arbeitgeberbeitrag	nur Arbeitgeber- Arbeitnehmer- beitrag	Total
Nichterwerbstätige	22 13*	1 —	— —	36
Freiwillig Versicherte	2	—	—	2
Gewerbe	30 16*	22 —	32 —	100
Industrie	—	—	2	2
Landwirtschaft	17 13*	1 1*	4 —	36
Freie Berufe	4 2*	1 —	1 —	8
Hauspersonal	—	—	28	28
Verschiedene	4	—	3	7
				219

\* Abgang Abrechnungspflichtige wegen Überschreitung des 65. Altersjahres.

<b>Zugänge</b>	nur persönlicher Beitrag	persönlicher Beitrag und Arbeitnehmer- Arbeitgeberbeitrag	nur Arbeitgeber- Arbeitnehmer- beitrag	Total
Abrechnungspflichtige mit:				
Nichterwerbstätige	41	1	—	42
Freiwillig Versicherte:	1	—	—	1
Gewerbe	44	37	37	118
Industrie	—	—	—	—
Landwirtschaft	13	—	—	13
Freie Berufe	6	1	1	8
Hauspersonal	—	—	26	26
Verschiedene	1	—	4	5
<b>Total</b>				<b>213</b>
Stand Abrechnungspflichtige am 1. Februar 1968				2296
Zugänge 1968				213
				2509
Abgänge 1968				219
Stand Abrechnungspflichtige am 31. Januar 1969				<b>2290</b>

<b>Stand der Abrechnungspflichtigen per Ende Berichtsjahr 1968</b>	1968	1967
1. mit nur persönlichem Beitrag	849	868
2. mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	557	558
3. mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	631	603
4. mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag	227	234
5. mit Nichterwerbstätigen- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	19	25
6. freiwillig Versicherte*	7	8
	<b>2290</b>	<b>2296</b>

Gemeinde	1	2	3	4	5	Total
Balzers	138	60	41	25	—	264
Eschen	115	49	38	16	2	220
Gamprin	40	21	12	5	—	78
Mauren	81	52	37	18	—	188
Planken	8	3	5	2	—	18
Ruggel	70	20	18	9	—	117
Schaan	120	104	132	33	3	392
Schellenberg	23	7	10	6	—	46
Triesen	74	53	41	37	2	207
Triesenberg	97	42	35	18	4	196
Vaduz	83	146	262	58	8	557
freiwillig Versicherte*	—	—	—	—	—	7
	<b>849</b>	<b>557</b>	<b>631</b>	<b>227</b>	<b>19</b>	<b>2290</b>

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

### Individuelle Beitragskonten und Versicherungsausweise

Infolge der Gesetzesrevision wird die Bezeichnung «Individuelles Beitragskonto» in «Individuelles (Einkommens-) Konto» umbezeichnet werden müssen, da künftig nicht mehr der Beitrag, sondern das Einkommen des einzelnen Versicherten verbucht werden muß. Weiters sind alle Konti mit 1968 abzuschließen, was bei rund 39 000 Stück ein schöner Schlag Arbeit ist, die neben der laufenden Arbeit im Jahre 1969 nicht bewältigt werden kann. Seit 1967, mit Ankauf der neuen Buchungsmaschine, wird automatisch bei der IBK-Buchung eine Statistik erstellt, die jederzeit ohne große Vorarbeiten die Erstellung einer technischen Bilanz ermöglicht. Um diese sehr für uns notwendige Arbeit nicht unterbrechen zu müssen, werden wir vom Einkommen jedes Versicherten 1% verbuchen, so daß die auf dem IBK bzw. dem IK des Versicherten zu treffende Feststellung des Einkommens, nur eine Sache der Kommastriche, also einfach sein wird und gleichzeitig muß die Fortführung der Statistik nicht unterbrochen und der Buchungsaufwandsautomat nicht für viel Geld wieder umgebaut werden. Im übrigen werden wir inskünftig in der Lage sein, jährlich das Gesamtdurchschnittseinkommen getrennt nach Mann und Frau, nach Jahrgang, nach Nationalität etc. angeben zu können. Mit dieser Arbeit können wir einiges an genauen und interessanten statistischen Unterlagen bieten.

IBK-Stand am 1. Januar 1968	36 776
Zuwachs 1968	2 333
	<hr/>
	39 109
Abgang 1968	213
	<hr/>
IBK-Stand am 31. Dezember 1968	38 896

Überraschenderweise sind gegenüber dem Vorjahr die IBK-Eröffnungen um 443 Stück zurückgegangen. Es scheint, daß die Fluktuation in der Fremdarbeiterschaft nicht mehr so groß ist wie bis anhin.

Etwas, auf das noch bei diesem Kapitel darauf hingewiesen werden muß, ist die Angabe der genauen Arbeitszeit bei den Beitragsabrechnungen. Die Abrechnungspflichtigen scheinen nämlich unsere diesbezügliche Forderung als Schikane zu betrachten. Sie ist es nun alles weniger als das, im Gegenteil, sie erfolgt im Interesse unserer Wirtschaft. Mit dem Abschluß von Sozialversicherungsabkommen kommt es immer mehr zur Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer. Das volle Beitragsjahr ist aber erst mit 12 Versicherungsmonaten gegeben, d. h. wenn z. B. ein Grenzgänger oder Saisonarbeiter nur vom März bis November im laufenden Beitragsjahr beschäftigt war, so kann man nicht für 12 Monate, sondern eben nur für 9 Monate abrechnen. Wenn ein solcher Arbeiter bzw. sein Jahrgang eine 20jährige Versicherungskarriere bis zum Rentenanspruch hat, so ist es nicht egal, ob wir diesem Versicherten 20 volle Jahre oder anstatt, wie auf Grund des voranstehenden Beispiels nur 180 Versicherungsmonate bzw. 15 Jahre Versicherungskarriere gutgeschrieben haben, denn im ersteren Fall würde eine volle Rente, im zweiten Fall, also bei genauer Abrechnung der effektiven Versicherungszeit, nur  $\frac{15}{20}$  ( $\frac{3}{4}$ ) der Vollrente zustehen. Auf Grund der heutigen Durchschnittslöhne würde z. B. eine monatliche Vollrente von 400 Franken zustehen. Es ist also nicht gleichgültig, ob wir diesem Versicherten anstatt 400 nur 300 Franken ausrichten müssen. Welche Bedeutung infolge unserer vielen Gastarbeiter der genauen zeitlichen Abrechnung zukommt, dürfte somit klar sein. Es ist nur zu hoffen, daß dies seitens der Abrechnungspflichtigen eingesehen wird, denn die genaue Abrechnung ist nicht nur eine Sache der Gerechtigkeit, sondern auch eine Sache der wirtschaftlichen Überlegung.

## Beiträge

Auf Grund der Einkommenssteigerung gegenüber dem Vorjahr sind zwangsläufig auch die Beiträge angestiegen, und zwar vom Vorjahr von 5 264 421.— auf 6 033 783.— Franken im Berichtsjahr. Das sind nicht weniger als 769 362.— Franken Mehreinnahmen, dagegen im Vorjahr nur rund 260 000.— Franken. Bereits im letzten Jahresbericht wurde darauf hingewiesen, daß man diese Beitragssteigerung mit Vorsicht betrachten muß, denn wenn nur eine einzige der großen Firmen ihre letzte Quartalsabrechnung bzw. Zahlung bis Ende Februar des dem laufenden Beitragsjahr folgenden Jahres nicht erbringt, kann sich das Beitragsbild bereits wesentlich verfälschen.

Es ist unglaublich was unsere kleine Wirtschaft bereits heute schon für die drei Anstalten AHV, IV und FAK an Beiträgen aufzubringen hat; 9,65 (Vorjahr 8,42) Millionen Franken wurden vereinnahmt. Dabei ist zu sagen, daß diese Beiträge in diesem oder jenem Erwerbszweig noch zu verbessern wären. In diesem Zusammenhang noch ein Wort zu einer Erscheinung, die langsam zu unerfreulichen Resultaten führt. Immer mehr Unternehmungen werden in Aktiengesellschaften umgewandelt. Dagegen ist im Grunde genommen nichts einzuwenden. Dagegen spricht jedoch, daß die früheren Unternehmer, die in der Aktiengesellschaft zu Arbeitnehmern werden, teilweise sich mit Löhnen bzw. Gehältern abrechnen, die in keiner Weise entsprechen. Hier werden über kurz oder lang Vorkehren getroffen werden müssen, welche diese Unzulänglichkeit beheben.

Zur weiteren Orientierung wird auf die folgenden Tabellen sowie auf den Anhang verwiesen.

Zum Schluß dieses Kapitels noch ein Wort zu den einzelnen Erwerbszweigen, die den Hauptanteil des Erwerbseinkommens schaffen:

Gewerbe:	selbständiger und	
	unselbständiger Erwerb	35,6% (Vj. 42,2%) des Gesamterwerbes
	nur unselbständ. Erwerb	26,8% (Vj. 32,5%) des Gesamterwerbes
Industrie:	selbständiger und	
	unselbständiger Erwerb	46,3% (Vj. 40,4%) des Gesamterwerbes
	nur unselbständ. Erwerb	45,0% (Vj. 40,0%) des Gesamterwerbes
Freie Berufe:	selbständiger und	
	unselbständiger Erwerb	5,9% (Vj. 6,3%) des Gesamterwerbes
	nur unselbständ. Erwerb	2,4% (Vj. 2,4%) des Gesamterwerbes
Öffentl. Dienste:	nur unselbständ. Erwerb	8,0% (Vj. 6,4%) des Gesamterwerbes
Landwirtschaft:	selbständiger und	
	unselbständiger Erwerb	1,6% (Vj. 1,8%) des Gesamterwerbes
	nur unselbständ. Erwerb	0,6% (Vj. 0,7%) des Gesamterwerbes

Erstmals kann bei einem Erwerbszweig, nämlich beim Gewerbe ein wesentlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. Hier ist vor allem die Lohnsumme gefallen, und zwar um rund 2,5 Millionen Franken. Woran das lag, konnte im Moment noch nicht ermittelt werden. Genaueres wird sich darüber vermutlich erst 1969 sagen lassen. Irgend etwas scheint sich ereignet zu haben, denn um eine normale Erscheinung kann es sich nicht handeln, weil in der Industrie die Lohnsumme gegenüber dem Vorjahr um rund 15 Millionen Franken gestiegen ist. Nachdem sich der Arbeitnehmerzuwachs im Rahmen der Vorjahre hielt, früher aber solche Lohnsteigerungen nicht zu verzeichnen gewesen sind,

müssen im Betriebsjahr wesentliche Lohnerhöhungen und Teuerungsausgleiche gemacht worden sein. Eine andere Erklärung ist im Moment nicht zu finden.

Doch auch hier wird das Jahr 1969 bessere Übersicht für Vergleiche und Rückschlüsse bringen. Eines darf auf jeden Fall heute schon mit Bestimmtheit gesagt werden, daß die Industrie mit ihren zusätzlichen indirekten Impulsen ins Gewerbe und andere Berufssparten weit über die Hälfte des Erwerbseinkommens bringt. Die Industrialisierung unseres Landes wird auch von dieser Seite her immer deutlicher. Was zur Beunruhigung Anlaß gibt, und zwar politisch wie wirtschaftlich, ist, daß heute die Hälfte unseres Einkommens in vier Betrieben erzielt wird.

Die öffentlichen Dienste stehen mit 8% des Gesamteinkommens zu Buche. Im Vergleich zum Ausland eine bescheidene Verwaltungsbelastung, wenn man bedenkt, daß für diesen Vergleich nur das Einkommen der natürlichen Personen herangezogen wurde.

Die Landwirtschaft hat trotz der laufenden massiven Schließung von Betrieben infolge Rationalisierung und Produktionsverbesserungen das Einkommensvolumen des Vorjahres gehalten. Damit muß der einzelne Unternehmer sein Einkommen verbessern haben können. Damit ist aber nicht gesagt, daß sich die Landwirtschaft nun erholt hätte und keiner Hilfe mehr bedürfte. Nach wie vor wird sie der Unterstützung bedürfen und vor allem sollte der Unterversicherung, die sich bei der AHV und IV eindeutig zeigt, gesteuert werden.

Zur weiteren Orientierung sei auf die folgenden Tabellen und die Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang verwiesen.

#### Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppen	A H V		F A K		Total
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer Arbeitgeber-Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber Beiträge	
Nichterwerbstätige	6 907.90	96.—	3 353.50	48.—	10 405.40
Steuerpauschalierte	41 350.—	8 158.62	20 375.—	4 079.72	73 963.34
Gewerbe (Total)	528 804.55	1 617 719.74	262 354.35	808 332.18	3 217 210.82
davon Baugewerbe	(201 557.20	763 549.09	98 446.—	381 774.15	1 445 326.44)
Gastgewerbe	( 42 728.20	126 447.23	21 366.—	63 226.49	253 767.92)
übriges Gewerbe	(284 519.15	727 723.42	142 542.35	363 331.54	1 518 116.46)
Industrie	79 646.30	2 716 383.79	39 624.—	1 358 203.28	4 193 857.37
Landwirtschaft	61 204.60	35 740.12	30 616.—	17 870.69	145 431.41
Freie Berufe	207 270.90	147 357.83	103 640.—	73 678.99	531 947.72
Öffentliche Dienste	—.—	482 769.—	—.—	241 385.70	724 154.70
Hauspersonal	—.—	34 068.99	—.—	17 050.01	51 119.—
Verschiedene	3 639.—	61 498.71	1 824.—	30 750.40	97 712.11
Freiwillig Versicherte*	1 167.20	—.—	—.—	—.—	1 167.20
	929 990.45	5 103 792.80	461 786.85	2 551 398.97	9 046 969.07
	Total AHV: 6 033 783.25		Total FAK: 3 013 185.82		

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

### Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge nach Gemeinden

Gemeinden	A H V		F A K		T o t a l
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beiträge	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber-Beiträge	
Balzers	71 748.90	556 176.10	35 788.—	278 095.54	941 808.54
Eschen	71 107.10	410 095.70	35 601.—	205 048.50	721 852.30
Gamprin	41 556.—	86 639.80	18 740.—	43 320.18	190 255.98
Mauren	87 718.25	162 686.90	43 660.—	81 214.63	375 279.78
Planken	4 880.90	4 605.20	2 441.—	2 302.40	14 229.50
Ruggell	24 821.80	37 980.50	12 413.—	18 991.71	94 207.01
Schaan	177 851.10	1 541 356.20	88 886.—	770 692.70	2 578 786.—
Schellenberg	6 967.30	6 156.20	3 485.—	3 078.35	19 686.85
Triesen	67 705.60	297 439.10	33 796.50	148 718.42	547 659.62
Triesenberg	47 569.—	94 759.60	23 787.75	47 378.21	213 494.56
Vaduz	326 897.20	1 905 897.50	163 188.60	952 558.33	3 348 541.63
Freiwillig Versicherte*	1 167.30	—	—	—	1 167.30
	<u>929 990.45</u>	<u>5 103 792.80</u>	<u>461 786.85</u>	<u>2 551 398.97</u>	
	Total AHV:	6 033 783.25	Total FAK:	3 013 185.82	9 046 969.07

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Es ist doch wert, die voranstehende Tabelle etwas näher anzusehen. Dabei kann man feststellen, daß nur 13,8 % des unselbständigen Erwerbes im Unterland erworben wird. Die folgend genannten Gemeinden partizipieren am unselbständigen Erwerb wie folgt: Vaduz 37,3 %, Schaan 30,2 %, Balzers 10,0 %, Eschen 8,0 %, Triesen 5,8 % und Mauren 3,2 %.

### Fonds

Die Betriebsrechnung schließt mit einem Aktivalsaldo von rund 4,578 Mill. Franken ab. Damit stieg der Fonds von 34 860 480.45 auf den Betrag von 39 439 247.80 Franken per Ende Berichtsjahr an.

Dieser Betrag wird sicherlich wie bisher da und dort Anlaß zu mehr oder weniger sachlichen Diskussionen geben. Weil man sich aber hier nur in Wiederholungen der diesbezüglichen Ausführungen der Vorjahre ergehen müßte, sei hier für dieses Jahr auf Erklärungen verzichtet. Auf etwas sei aber trotzdem noch hingewiesen. Daß wir uns keinen eigenen, nur auf Liechtenstein allein abgestellten sozialpolitischen Kurs leisten können, ist bereits im allgemeinen Teil dargetan worden. Wir wissen also nicht, wohin uns die fortschreitende Sozialisierung führt. Dazu kommen noch die Sozialversicherungsabkommen, die wir nicht vermeiden können und aus sozialen Gründen auch gar nicht vermeiden wollen. Diese Abkommen bringen nicht unwesentliche Verpflichtungen mit sich, die durch unser Renten- und Finanzierungssystem noch verschärft werden. Wir sind also sicher gut beraten, wenn wir nach wie vor Reserven (Fonds) schaffen, die es uns gestatten in bezug auf die Finanzierungsprobleme etwas ruhiger in die Zukunft zu blicken.

Als ein gutes Ergebnis ist das Zinserträgnis zu melden, das dank der durch den Verwaltungsrat getroffenen Anlagen, die respektable Summe von 1 370 873.55 Franken ausmacht. Ob dieses Erträgnis — außer durch den normalen Fondszuwachs — noch verbessert werden kann, dürfte, solange der Verwaltungsrat nicht im Ausland, z. B. in der Schweiz Anlagen tätigen kann, kaum möglich sein. Die letzte Sachwertanlage des Verwaltungsrates ist das Verwaltungsgebäude, das nach einjähriger Bauzeit Mitte Dezember bezogen werden konnte.

### Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für die Anstalten AHV-IV-FAK sind gegenüber dem Vorjahr um 23 247 Franken angestiegen, ein Anstieg, der in keinem Verhältnis zum vermehrten Arbeitsanfall steht. Vermehrt muß an dieser Stelle wieder festgehalten werden, daß die Kosten noch wesentlich ansteigen, wenn wir zum benötigten Personal kommen sollten, damit wir z. B. nur den gemäß Verordnung durchzuführenden Kontrollen nachkommen können. Im allgemeinen dürfte für die Verwaltung die Zukunft nicht besonders rosig werden, wenn es uns nicht gelingt, qualifiziertes Personal zu finden.

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, haben wir für das Berichtsjahr einen Verwaltungskostensatz von 2,2 % zu verzeichnen. Die Kantonalen Ausgleichskassen haben im gleichen Zeitraum im Durchschnitt einen solchen von 3,71 %, jedoch nur für die AHV und IV und ohne Fondsverwaltung usw., was ebenfalls deutlich die Unterbesetzung unserer Verwaltung aufzeigt.

Folgend einen Überblick über die Entwicklung der Verwaltungskosten seit 1954. Auch an diesen Zahlen läßt sich der laufende Ausbau unserer Sozialversicherung ablesen. Man muß allerdings betonen, daß die Kosten noch steigen werden, sofern wir zum notwendigen Personal kommen sollten.

Jahr	Verwaltungskosten	Auszahlungen	VWK-Anteil * In %	Beiträge	VWK-Anteil * In %	Auszahlungen und Beiträge	VWK-Anteil * In %
1954	59 879.10	371 638.80	16.11	1 149 970.79	5.21	1 521 609.59	3.93
1955	59 680.45	400 982.70	14.88	1 295 913.16	4.61	1 696 895.86	3.51
1956	65 203.43	452 456.50	14.41	1 478 709.62	4.41	1 931 166.12	3.37
1957	74 895.87	514 514.60	14.55	1 675 936.26	4.47	2 190 450.86	3.42
1958	90 873.80	1 395 752.75	6.51	2 503 544.40	3.62	3 899 297.15	2.33
1959	85 506.05	1 427 050.45	5.99	2 686 950.48	3.18	4 114 000.93	2.08
1960	109 490.60	1 794 856.25	6.10	3 362 821.77	3.25	5 157 678.02	2.12
1961	131 529.13	2 164 904.12	6.07	4 121 986.11	3.19	6 286 890.23	2.09
1962	191 624.85	2 718 645.85	7.04	4 621 575.71	4.14	7 340 221.56	2.61
1963	212 299.20	2 930 284.89	7.24	5 100 147.77	4.16	8 030 422.66	2.64
1964**	306 853.70	3 924 074.29	7.82	5 820 783.14	5.27	9 744 857.43	3.15
1965	327 639.70	5 592 733.85	5.86	6 605 289.75	4.96	12 198 023.60	2.69
1966	326 126.40	6 873 919.65	4.75	7 980 118.35	4.09	14 854 038.—	2.20
1967	369 648.69	7 315 490.40	5.05	8 421 160.30	4.38	15 736 650.70	2.35
1968	392 895.92	8 167 095.30	4.81	9 650 347.38	4.07	17 817 442.68	2.20

\* Verwaltungskosten-Anteil

\*\* Verwaltungsjahr mit 13 Monaten

Die Verwaltungskosten verteilen sich auf die einzelnen Anstalten wie folgt:

	1967	1968
AHV	202 073.50	203 380.—
IV	36 964.85	39 289.64
FAK	130 610.34	150 226.28
T o t a l Fr.	<u>369 648.69</u>	<u>392 895.92</u>

Die Gegenüberstellung der Verwaltungskosten mit den Verwaltungskostenbeiträgen ergibt das folgende Bild:

	VWK*	VWK-B**	Überschuß/Defizit
AHV	203 380.—	300 821.86	+ 97 441.86
IV	39 289.64	30 082.19	— 9 207.45
FAK	150 226.28	150 226.28	—.—

\* Verwaltungskosten,    \*\*Verwaltungskosten-Beiträge

Wie bereits im Vorjahr reichen auch dieses Jahr für die FAK die Verwaltungskostenbeiträge nicht aus, und es mußte daher die AHV mit rund 30 000 Franken belastet werden. Das gleiche trifft auch für die äußerst arbeitsintensive Invalidenversicherung zu.

Für die übertragenen Aufgaben erstattete der Staat den Betrag von 55 500 Franken an die Verwaltungskosten. Im übrigen sei auf den Anhang, Verwaltungskostenrechnung verwiesen.

### Personelles

Zu diesem Thema ist nur zu sagen: alles versucht und nichts erreicht. Nach einigen fruchtlosen Ausschreibungen während des Jahres ergab sich dann auf Ende Jahr die Hoffnung, im kommenden Jahr wenigstens die längst vakante Stelle des IV-Sekretärs besetzen zu können. Im übrigen werden wir uns weiter bemühen, das dringend benötigte, qualifizierte Personal, denn nur solches kann bei der heutigen Unterbesetzung in Frage kommen, zu finden.

Der Personalstand war der gleiche wie im Vorjahr.

### Mahn- und Betreuungswesen

Durch die Umbesetzung in der Buchhaltung konnte dem Mahn- und Betreuungswesen wieder vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden, was sich in der Verringerung der Außenstände positiv bemerkbar macht. Es wird weiter eventuell noch mit neuen Maschinen versucht werden, die Buchhaltung noch rationeller zu gestalten. Wie weit dies möglich ist, werden in Bälde die laufenden Erhebungen ergeben.

### Arbeitgeberkontrollen

Nach wie vor sind wir infolge Personalmangel nicht in der Lage, dieser Verordnungsvorschrift nachzukommen. Wir müssen die Kontrolle nur noch auf Fälle beschränken, wo offenkundig Unregelmäßigkeiten bekannt werden.

### **Mitgliedschaft bei internationalen Vereinigungen**

Etwas was im heutigen Zeitpunkt einmal erwähnt werden muß ist, daß die AHV bereits seit einigen Jahren Mitglied der «Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit» mit Sitz in Genf angehört. Dieser Vereinigung gehören heute über 600 Mitglieder aller Länder der Welt an. Wenn wir auch dieser Vereinigung in ihrer Tätigkeit nicht allzuviel helfen können, so ist es sicherlich für unser kleines Land von großem Nutzen, auch in solchen Vereinigungen vor aller Welt präsent zu sein. Diese Präsenz ist hier noch besonders durch unseren Sitz im Verwaltungsrat deutlich gemacht.

### **Revision**

Alle drei Anstalten — AHV-IV-FAK — wurden wie bisher durch die «Allgemeine Treuhand AG» in Bern revidiert. Die Revision erfolgt in zwei Etappen, wobei einmal die materielle Rechtsanwendung u. z. a. der finanzielle Teil geprüft wird. Die Revision verlief reibungslos und brachte betreffend Organisation und Durchführung keine Beanstandungen.

### **Die Renten**

#### **Der Rentenanspruch**

Die Bestimmungen über den Rentenanspruch erfuhren für das Berichtsjahr keine Änderungen.

#### **Die ordentlichen Renten**

Das Rentenminimum für die einfache Altersrente beträgt 1650 Franken und das Rentenmaximum 3520 Franken. Die einfache Altersrente wird seit 1. Januar 1967 nach folgender Rentenformel bestimmt:

$1000/ \times 4 (-400), \times 2 (-700)$ ; hinzugerechnet wird eine  
Teuerungszulage von 10 %.

Die anderen Rentenarten lassen sich von der einfachen Altersrente in Prozenten berechnen und zwar:

die Ehepaaraltersrente	160 %
die Witwenrente	80 %
die einfache Waisen- und Kinderrente	40 %
die Vollwaisen- und Doppelkinderrente	60 %

Laut Betriebsrechnung wurden im Berichtsjahr 3 199 448.20 (Vj. 2 817 044.60) Franken, das sind 382 439.60 Franken mehr als im Vorjahr, ausbezahlt.

#### **Die Übergangrenten**

Laut Betriebsrechnung wurden im Berichtsjahr 601 272 Franken für Übergangrenten ausbezahlt (Vj. 618 576), das sind 17 304 Franken weniger als im Vorjahr. Die Bezügerzahl ist um 21, von 358 auf 337 zurückgegangen.

Das Hauptkontingent der Bezüger von Übergangsrenten bilden die vor dem 1. Juli 1889 geborenen Personen und die Hinterlassenen vor dem 1. Dezember 1954 gestorbenen Personen. Die rückläufige Bewegung bei den Übergangsrenten wird in der Bezügerzahl naturgemäß weiter anhalten.

### **Die Statistik der Renten**

Die statistischen Ergebnisse beruhen wie in den Vorjahren auf einer Vollerhebung der Rentenbezüger und der entsprechenden Leistungen. Die nachfolgenden Aufzeichnungen beziehen sich auf die im Fürstentum Liechtenstein wohnhaften Rentenbezüger sowie auf die im Inland niedergelassenen Ausländer.

Für die nicht zum Inlandbestand gehörenden Liechtensteiner und Ausländer im Ausland wurden separate Tabellen erstellt. Die Zahlen für 1967 und 1968 können damit wieder miteinander verglichen werden. Es wurde eine Stichtagerhebung auf den 1. Juli 1968 gemacht. Gegenstand dieser statistischen Erhebung sind die am Stichtag rentenberechtigten gewesenen Versicherten sowie die für sie verfügbaren Jahresrenten. Die Stichtagerhebung stellt auf die im genannten Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse ab. Über die im Berichtsjahr infolge von Zu- und Abgängen stattgefundenen Veränderungen gibt sie keine Auskunft. Die genaue Höhe der ausbezahlten Rentensummen wurde bereits eingangs sowohl bei den ordentlichen als auch bei den Übergangsrenten genannt. Sie kann überdies aus der Betriebsrechnung im Anhang entnommen werden.

In Tabelle 1 ist der gesamte Bestand nach Rentenarten und in Tabelle 2 nach Rentenkategorien gegliedert. Für 1770 gezählte Rentenbezüger (bei Ehepaarrenten Ehefrau nicht berücksichtigt) wurden Jahresrenten in der Höhe von 3 569 961 Franken verfügt; im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres waren es 1648 Bezüger und 3 295 413 Franken. Auf je 100 Rentenbezüger entfielen 81 Altersrenten und 19 Hinterlassenenrenten bzw. wurde für 84 Bezüger eine ordentliche und für 16 Bezüger eine Übergangsrente verfügt. Bei Gegenüberstellung von Tabelle 2 des letzten Berichtes ist die Zahl der ordentlichen Renten im Laufe eines Jahres um 143 von 1290 auf 1433 angestiegen und die Zahl der Übergangsrenten um 21 von 358 auf 337 zurückgegangen.

### **Zur Statistik der ordentlichen Renten**

Die nachfolgenden Texttabellen 3—5 zeigen, wie sich die Bezüger und verfügbaren Summen ordentlicher Renten nach Rentenarten, Rentenskala und durchschnittlichen Jahresbeitrag gliedern. 31 % aller Rentenberechtigten, nämlich 440, kamen in den Genuß von Hinterlassenenrenten. Davon entfielen 237 Bezüger auf Witwenrenten und 203 auf Waisenrenten. Von den 1433 Rentnern erhielten 1355 oder 94 Prozent Vollrenten, Skala 20, und 78 oder 6 Prozent Teilrenten, Skala 7—19. Die Rentenbezüger und -summen verteilen sich innerhalb von 20 Skalen, in der aus Tabelle 4 ersichtlichen Art und Weise. Unter den insgesamt 1433 Bezüger gibt es 78 Bezüger mit einer Rentensumme von 104 000 Franken, die fehlende Beitragsjahre aufweisen und Teilrentner sind. Diese Rentner sind ausländische Grenzgänger und Saisonarbeiter, da diese Versicherten nicht immer eine volle Versicherungskarriere erreichen. Die Texttabelle 5 veranschaulicht, wie sich die Bezügerbestände und Rentensummen nach der Höhe des den Renten zu Grunde liegenden Jahresbeitrages verteilen. Der Beitragsintervall 251—400 vereinigt am meisten Rentenbezüger und die größte Rentensumme auf sich.

### Zur Statistik der Übergangsrenten

Die Übergangsrenten sind in Tabelle 6 nach Rentenarten gegliedert. Bei einem Rentnerbestand von 337 Bezüglern beträgt die verfügte Jahresrentensumme 569 115 Franken. Von den 337 Rentenbezüglern sind 260 Bezüglern von einfachen Altersrenten (77 Prozent). Dagegen ist der Anteil der Ehepaaraltersrente am Gesamtbestand auffallend klein, nämlich 10 Prozent. Hier weicht die Rentenstruktur von derjenigen der ordentlichen Renten stark ab. Dasselbe kann auch in bezug auf die Hinterlassenenrenten gesagt werden, deren Anteil am Gesamtbestand rund 13 Prozent beträgt.

### Rentenbezüglern und Rentensummen (verfügte Jahresrenten: O + U-Renten) nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Texttabelle 1

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Rentenbezüglern	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Rentenbezüglern	Summen verfügbarer Jahresrenten
Altersrenten	1 287	2 894 318.—	72,71	81,07
Hinterlassenenrenten	483	675 643.—	27,29	18,93
<b>Total</b>	<b>1 770</b>	<b>3 569 961.—</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>

### Rentenbezüglern und Rentensummen (verfügte Jahresrenten) nach Rentenkategorien

Stichtag: 1. Juli 1968

Texttabelle 2

Rentenkategorien	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Rentenbezüglern	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Rentenbezüglern	Summen verfügbarer Jahresrenten
Ordentliche Renten	1 433	3 000 846.—	80,96	84,06
Übergangsrenten	337	569 115.—	19,04	15,94
<b>Total</b>	<b>1 770</b>	<b>3 569.961.—</b>	<b>100 %</b>	<b>100 %</b>

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Renten nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Texttabelle 3

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
<b>Einfache Altersrenten</b>	—	1 120 070.—	—	37,33
Männer	242	—	16,89	—
Frauen	329	—	22,96	—
<b>Ehepaar-Altersrenten</b>	300	1 140 183.—	20,93	37,99
<b>Zusatzrenten</b>	122	117 956.—	8,51	3,93
<b>Altersrenten</b>	993	2 378 209.—	69,29	79,25
<b>Witwenrenten</b>	237	449 387.—	16,54	14,98
<b>Einfache Waisenrenten</b>	195	160 587.—	13,61	5,35
<b>Vollwaisenrenten</b>	8	12 663.—	0,56	0,42
<b>Hinterlassenenrenten</b>	440	622 637.—	30,71	20,75
<b>Gesamttotal</b>	1 433	3 000 846.—	100 %	100 %

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Renten nach Rentenskalen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Texttabelle 4

Rentenskalen	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Alters- rentner	Hinter- lassenen- rentner	Zusammen	Alters- renten	Hinter- lassenen- renten	Zusammen
7	1	—	1	552.—	—.—	552.—
9	4	—	4	1 908.—	—.—	1 908.—
11	1	2	3	456.—	912.—	1 368.—
12	3	2	5	2 905.—	1 311.—	4 216.—
13	2	2	4	3 168.—	1 464.—	4 632.—
14	4	4	8	4 370.—	2 929.—	7 299.—
15	2	—	2	2 356.—	—.—	2 356.—
16	3	2	5	4 896.—	744.—	5 640.—
17	13	2	15	19 263.—	2 627.—	21 890.—
18	4	12	16	7 750.—	12 293.—	20 043.—
19	13	2	15	30 963.—	3 193.—	34 156.—
20	943	412	1 355	2 299 622.—	597 164.—	2 896 786.—
<b>Total</b>	993	440	1 433	2 378 209.—	622 637.—	3 000 846.—

**Relative Schichtung der ordentlichen Renten (verfügte Jahresrenten) nach durchschnittlichem Jahresbeitrag**

Stichtag: 1. Juli 1968

Texttabelle 5

Rentenarten	Durchschnittlicher Jahresbeitrag in Franken					Zusammen
	bis 125	126—250	251—400	401—670	671 u. m.	
	Bezüger					
Altersrenten	221	199	293	154	124	993
Hinterlassenenrenten	31	55	147	151	54	440
<b>Total</b>	256	254	440	305	178	1 433
	Summen verfügbarer Jahresrenten					
Altersrenten	355 679.—	406 737.—	724 433.—	507 161.—	384 199.—	2 378 209.—
Hinterlassenenrenten	24 778.—	68 298.—	202 533.—	238 295.—	88 733.—	622 637.—
<b>Total</b>	380 457.—	475 035.—	926 966.—	745 456.—	472 932.—	3 000 846.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsrenten nach Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Rentenarten	Absolute Zahlen		Prozentzahlen	
	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten in Fr.	Renten-bezüger	Summen verfügbarer Jahresrenten
<b>Einfache Altersrenten</b>				
Männer	56	92 400.—	16,61	16,24
Frauen	204	333 949.—	60,54	58,68
<b>Ehepaar-Altersrenten</b>	34	89 760.—	10,09	15,77
<b>Zusatzrenten</b>	—	—	—	—
<b>Altersrenten</b>	294	516 109.—	87,24	90,69
<b>Witwenrenten</b>	40	51 026.—	11,87	8,97
<b>Einfache Waisenrenten</b>	3	1 980.—	0,89	0,34
<b>Vollwaisenrenten</b>	—	—	—	—
<b>Hinterlassenenrenten</b>	43	53 006.—	12,76	9,31
<b>Gesamttotal</b>	337	569 115.—	100 %	100 %

## Bezüger ordentlicher Renten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1968

Gemeinden	Altersrenten				Hinterlassenenrenten					Total	
	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten	Zusatzrenten	Zusammen	Witwenrenten	Waisenrenten				Zusammen
							Vaterwaisen	Mutterwaisen	Vollwaisen		
Balzers	26	29	32	10	97	24	31	—	—	55	152
Eschen	11	16	11	5	43	7	9	—	—	16	59
Nendeln	11	9	10	8	38	4	3	—	—	7	45
Gamprin	14	6	8	5	33	10	2	—	—	12	45
Mauren-Schaanwald	20	29	22	9	80	20	8	—	2	30	110
Planken	4	4	2	—	10	—	—	—	1	1	11
Ruggell	10	17	16	2	45	11	6	—	—	17	62
Schaan	32	51	49	25	157	30	22	—	1	53	210
Schellenberg	6	9	5	1	21	4	11	—	—	18	39
Triesen	18	44	25	10	97	26	12	2	—	40	137
Triesenberg	20	19	36	7	82	17	14	—	3	31	113
Vaduz	43	66	54	28	191	48	25	—	1	74	265
Liechtenstein	215	299	270	110	894	201	143	2	8	354	1 248

**Summen ordentlicher Renten nach Gemeinden (verfügte Jahresrenten in Fr.)**

Stichtag: 1. Juli 1968

Gemeinden	Altersrenten					Hinterlassenenrenten					Total	
	Einfache Altersrenten		Ehepaar-Altersrenten	Zusatzrenten	Doppelkinderrenten	Zusammen	Witwenrenten	Vaterwaisen	Mutterwaisen	Vollwaisen		Zusammen
	M	F										
Balzers	53 287.—	55 816.—	115 674.—	6 349.—	1 796.—	232 922.—	40 377.—	22 493.—	—.—	—.—	62 870.—	295 792.—
Eschen	23 314.—	31 314.—	48 720.—	4 956.—	—.—	108 304.—	14 152.—	9 214.—	—.—	—.—	23 366.—	131 670.—
Nendeln	21 720.—	20 398.—	28 673.—	7 756.—	—.—	78 547.—	9 602.—	3 870.—	—.—	—.—	13 472.—	92 019.—
Gamprin	27 696.—	12 430.—	35 276.—	4 325.—	—.—	79 727.—	19 645.—	2 236.—	—.—	—.—	21 881.—	101 608.—
Mauren	35 674.—	57 862.—	88 861.—	7 326.—	1 637.—	191 360.—	39 832.—	8 945.—	—.—	3 196.—	51 973.—	243 333.—
Planken	9 458.—	6 583.—	4 670.—	—.—	—.—	20 711.—	—.—	—.—	—.—	1 598.—	1 598.—	22 309.—
Ruggell	19 036.—	32 318.—	53 873.—	1 804.—	—.—	107 031.—	19 953.—	5 688.—	—.—	—.—	25 641.—	132 672.—
Schaan	71 795.—	99 356.—	208 820.50	23 186.—	1 677.—	404 834.50	68 872.—	26 104.—	—.—	1 598.—	96 574.—	501 408.50
Schellenberg	11 616.—	15 436.—	16 159.—	660.—	—.—	43 871.—	6 120.—	8 139.—	—.—	4 911.—	19 170.—	63 041.—
Triesen	39 020.—	89 474.—	104 240.—	7 606.—	1 518.—	241 858.—	53 564.—	13 179.—	1 708.—	—.—	68 451.—	310 309.—
Triesenberg	43 120.—	35 398.—	136 007.—	6 585.—	—.—	221 110.—	31 492.—	11 447.—	—.—	—.—	42 939.—	264 049.—
Vaduz	99 051.—	136 567.—	240 463.50	26 667.—	6 825.—	509 573.50	102 138.—	24 070.—	—.—	1 360.—	127 568.—	637 141.50
	454 787.—	592 952.—	1 081 437.—	97 220.—	13 453.—	2 239 849.—	405 747.—	135 385.—	1 708.—	12 663.—	555 503.—	2 795 352.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Altersrentner		Ehepaar- rentner	Zusammen	Einfache Alters- renten Fr.	Ehepaar- Alters- renten Fr.	Zusammen Fr.
	M	F					
1882	—	1	—	1	2 464.—	—.—	2 464.—
1884	—	3	1	4	6 182.—	3 816.—	9 998.—
1886	—	1	—	1	2 662.—	—.—	2 662.—
1888	—	1	—	1	2 530.—	—.—	2 530.—
1889	7	4	2	13	20 394.—	9 892.—	30 286.—
1890	7	8	7	22	27 318.—	24 362.—	51 680.—
1891	9	7	13	29	27 342.—	56 684.—	84 026.—
1892	8	8	11	27	31 524.—	44 644.—	76 168.—
1893	8	15	10	33	47 170.—	26 034.—	73 204.—
1894	9	18	13	40	50 968.—	46 205.—	97 173.—
1895	13	27	26	66	79 275.—	102 672.—	181 947.—
1896	19	27	21	67	87 125.—	80 472.—	167 597.—
1897	17	16	24	57	74 114.—	100 263.—	174 377.—
1898	11	29	23	63	81 763.—	99 556.—	181 319.—
1899	17	35	27	79	114 872.—	101 169.—	216 041.—
1900	24	22	23	69	96 819.—	99 230.—	196 049.—
1901	24	42	28	94	141 190.—	116 343.—	257 533.—
1902	32	21	31	84	103 007.—	123 118.—	226 125.—
1903	10	14	10	34	51 020.—	46 977.—	97 997.—
	215	299	270	784	1 047 739.—	1 081 437.—	2 129 176.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Zusatzrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger				Summen verfügbarer Jahresrenten			
	Zusatzrenten für Ehefrauen	Kinderrenten		Zusammen	Zusatzrenten für Ehefrauen Fr.	Kinderrenten		Zusammen Fr.
		Einfache Kinderrenten	Doppelkinderrenten			Einfache Kinderrenten Fr.	Doppelkinderrenten Fr.	
1905—1909	21	—	—	21	17 511.—	—	—	17 511.—
1910—1914	34	—	—	34	33 718.—	—	—	33 718.—
1915—1919	10	—	—	10	9 771.—	—	—	9 771.—
1920—1924	2	—	—	2	1 787.—	—	—	1 787.—
1925—1929	—	—	—	—	—	—	—	—
1940—1944	—	—	—	—	—	—	—	—
1945—1949	—	6	1	7	—	5 391.—	3 473.—	8 864.—
1950—1954	—	20	5	25	—	21 539.—	7 868.—	29 407.—
1955—1959	—	4	1	5	—	3 543.—	2 112.—	5 655.—
1960—1964	—	5	—	5	—	2 578.—	—	2 578.—
1965—1966	—	1	—	1	—	1 382.—	—	1 382.—
	67	36	7	110	62 787.—	34 433.—	13 453.—	110 673.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Liechtenstein

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(In)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1903	6	—	6	12 006.—	—	12 006.—
1904—1909	76	—	76	152 475.—	—	152 475.—
1910—1914	48	—	48	101 032.—	—	101 032.—
1915—1919	27	—	27	53 880.—	—	53 880.—
1920—1924	31	—	31	62 142.—	—	62 142.—
1925—1929	6	—	6	10 858.—	—	10 858.—
1930—1934	4	—	4	6 479.—	—	6 479.—
1935—1939	2	—	2	4 375.—	—	4 375.—
1940—1944	1	3	4	2 500.—	3 790.—	6 290.—
1945—1949	—	16	16	—	15 801.—	15 801.—
1950—1954	—	75	75	—	72 704.—	72 704.—
1955—1959	—	43	43	—	42 552.—	42 552.—
1960—1964	—	15	15	—	13 659.—	13 659.—
1965—1967	—	1	1	—	1 250.—	1 250.—
	201	153	354	405 747.—	149 756.—	555 503.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Schweiz

Geburtsjahr	Rentenbezüger					Summen verfügbarer Jahresrenten				
	Altersrentner		Ehepaarrentner	Zusatzrentner	Zusammen	Altersrenten		Ehepaarrenten Fr.	Zusatzrenten Fr.	Zusammen Fr.
	M	F				Männer Fr.	Frauen Fr.			
1889	—	2	1	—	3	—	3 700.—	1 020.—	—	4 720.—
1890	—	—	1	—	1	—	—	792.—	—	792.—
1891	1	2	1	—	4	1 452.—	2 418.—	—	—	5 262.—
1892	1	—	4	—	5	2 860.—	—	6 920.—	—	9 780.—
1893	1	—	—	—	1	26.—	—	—	—	26.—
1894	2	1	—	—	3	1 164.—	948.—	—	—	2 112.—
1895	—	3	1	—	4	—	3 462.—	660.—	—	4 122.—
1896	2	2	1	—	5	1 764.—	4 336.—	684.—	—	6 784.—
1897	1	—	2	—	3	1 812.—	—	3 540.—	—	5 352.—
1898	2	1	3	—	6	956.—	1 488.—	6 424.—	—	8 868.—
1899	1	2	4	—	7	3 520.—	804.—	7 358.—	—	11 682.—
1900	3	—	—	—	3	1 820.—	—	—	—	1 820.—
1901	4	2	2	—	8	5 957.—	69.—	4 584.—	—	10 610.—
1902	6	2	3	—	11	6 831.—	619.—	2 149.—	—	9 599.—
1903	—	1	—	—	1	—	14.—	—	—	14.—
1908	—	—	—	1	1	—	—	—	617.—	617.—
1909	—	—	—	1	1	—	—	—	1 416.—	1 416.—
1910	—	—	—	1	1	—	—	—	1 408.—	1 408.—
1913	—	—	—	3	3	—	—	—	1 516.—	1 516.—
1914	—	—	—	1	1	—	—	—	175.—	175.—
1920	—	—	—	2	2	—	—	—	1 106.—	1 106.—
1944	—	—	—	1	1	—	—	—	9.—	9.—
1951	—	—	—	1	1	—	—	—	362.—	362.—
	24	18	23	11	76	28 162.—	17 858.—	35 523.—	6 609.—	88 152.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Schweiz

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1901—1903	1	—	1	2 352.—	—	2 352.—
1904—1909	4	—	4	4 481.—	—	4 481.—
1910—1914	5	—	5	7 178.—	—	7 178.—
1915—1919	3	—	3	1 584.—	—	1 584.—
1920—1924	6	—	6	4 373.—	—	4 373.—
1925—1929	3	—	3	2 676.—	—	2 676.—
1930—1934	2	—	2	432.—	—	432.—
1935—1939	1	—	1	2 280.—	—	2 280.—
1940—1944	1	—	1	348.—	—	348.—
1945—1949	—	5	5	—	1 152.—	1 152.—
1950—1954	—	7	7	—	3 127.—	3 127.—
1955—1959	—	16	16	—	4 958.—	4 958.—
1960—1964	—	10	10	—	3 852.—	3 852.—
1965—1967	—	—	—	—	—	—
	26	38	64	25 704.—	13 089.—	38 793.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Altersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

übriges Ausland

Geburtsjahr	Rentenbezüger					Summen verfügbarer Jahresrenten			
	Altersrentner		Ehepaarrentner	Zusatzrentner	Zusammen	Einfache Altersrenten Fr.	Ehepaarrenten Fr.	Zusatzrenten Fr.	Zusammen Fr.
	M	F							
1890	—	1	—	—	1	1 650.—	—	—	1 650.—
1895	—	2	1	—	3	3 300.—	4 788.—	—	8 088.—
1897	1	1	2	—	4	6 446.—	1 230.—	—	7 676.—
1898	—	1	—	—	1	2 662.—	—	—	2 662.—
1899	—	2	—	—	2	2 988.—	—	—	2 988.—
1901	—	3	1	—	4	3 996.—	3 588.—	—	7 584.—
1902	2	2	2	—	6	5 269.—	9 786.—	—	15 055.—
1903	—	—	1	—	1	—	3 831.—	—	3 831.—
1910	—	—	—	1	1	—	—	674.—	674.—
	3	12	7	1	23	26 311.—	23 223.—	674.—	50 208.—

**Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) ordentlicher Hinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten**

Stichtag: 1. Juli 1968

übriges Ausland

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(In)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1904—1909	3	—	3	4 134.—	—.—	4 134.—
1910—1914	2	—	2	4 511.—	—.—	4 511.—
1915—1919	1	—	1	768.—	—.—	768.—
1920—1924	1	—	1	2 816.—	—.—	2 816.—
1925—1929	1	—	1	1 751.—	—.—	1 751.—
1930—1934	2	—	2	3 956.—	—.—	3 956.—
1950—1954	—	8	8	—.—	6 405.—	6 405.—
1955—1959	—	3	3	—.—	2 944.—	2 944.—
1960—1964	—	1	1	—.—	1 056.—	1 056.—
	10	12	22	17 936.—	10 405.—	28 341.—

### Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangsaltersrenten nach Jahrgängen und Rentenarten

Stichtag: 1. Juli 1968

Geburtsjahr	Rentenbezüger					Summen verfügbarer Jahresrenten				
	Altersrentner		Ehepaar- rentner	Zusatz- rentner	Zusammen	Einfache Altersrenten		Ehepaar- Alters- renten Fr.	Zusatz- renten Fr.	Zusammen Fr.
	Männer	Frauen				Männer Fr.	Frauen Fr.			
1870—1874	—	1	—	—	1	—	1 650.—	—	—	1 650.—
1875—1879	6	11	2	—	19	9 900.—	17 292.—	5 280.—	—	32 472.—
1880	4	4	1	—	9	6 600.—	6 600.—	2 640.—	—	15 840.—
1881	1	3	1	—	5	1 650.—	4 950.—	2 640.—	—	9 240.—
1882	3	6	2	—	11	4 950.—	9 900.—	5 280.—	—	20 130.—
1883	7	13	3	—	23	11 550.—	21 450.—	7 920.—	—	40 920.—
1884	7	7	5	—	19	11 550.—	10 087.—	13 200.—	—	34 837.—
1885	6	10	—	—	16	9 900.—	16 500.—	—	—	26 400.—
1886	4	11	4	—	19	6 600.—	18 150.—	10 560.—	—	35 310.—
1887	5	12	3	—	20	8 250.—	19 800.—	7 920.—	—	35 970.—
1888	4	20	8	—	32	6 600.—	33 000.—	21 120.—	—	60 720.—
1889	4	14	2	—	20	6 600.—	23 100.—	5 280.—	—	34 980.—
1890—1894	1	38	3	—	42	1 650.—	62 700.—	7 920.—	—	72 270.—
1895—1899	1	35	—	—	36	1 650.—	57 750.—	—	—	59 400.—
1900—1902	3	19	—	—	22	4 950.—	31 020.—	—	—	35 970.—
	56	204	34	—	294	92 400.—	333 949.—	89 760.—	—	516 109.—

**Bezüger und Summen (verfügte Jahresrenten) von Übergangshinterlassenenrenten nach Jahrgängen und Rentenarten**

Stichtag: 1. Juli 1968

Geburtsjahr	Rentenbezüger			Summen verfügbarer Jahresrenten		
	Witwenrentnerinnen	Waisenrentner(in)	Zusammen	Witwenrenten Fr.	Waisenrenten Fr.	Zusammen Fr.
1901—1903	5	—	5	6 600.—	—.—	6 600.—
1904—1909	20	—	20	26 400.—	—.—	26 400.—
1910—1914	9	—	9	11 484.—	—.—	11 484.—
1915—1919	3	—	3	3 110.—	—.—	3 110.—
1920—1924	3	—	3	3 432.—	—.—	3 432.—
1950—1954	—	3	3	—.—	1 980.—	1 980.—
	40	3	43	51 026.—	1 980.—	53 006.—

## Summen von Übergangsrenten nach Gemeinden

Stichtag: 1. Juli 1968

Gemeinden	Altersrenten					Hinterlassenenrenten					T o t a l Fr.
	Einfache Altersrenten		Ehepaar- Alters- renten Fr.	Zusatz- renten Fr.	Zusammen Fr.	Witwen- renten Fr.	Waisenrenten			Zusammen Fr.	
	Männer Fr.	Frauen Fr.					Vater- waisen Fr.	Mutter- waisen Fr.	Voll- waisen Fr.		
Balzers	13 200.—	36 300.—	2 640.—	—	52 140.—	7 920.—	1 320.—	—	—	9 240.—	61 380.—
Eschen	6 600.—	29 700.—	7 920.—	—	44 220.—	7 524.—	—	—	—	7 524.—	51 744.—
Nendeln	—	6 138.—	—	—	6 138.—	1 320.—	—	—	—	1 320.—	7 458.—
Gamprin	—	8 250.—	—	—	8 250.—	1 320.—	—	—	—	1 320.—	9 570.—
Mauren	11 550.—	27 720.—	7 920.—	—	47 190.—	3 960.—	—	—	—	3 960.—	51 150.—
Planken	—	1 650.—	—	—	1 650.—	2 640.—	—	—	—	2 640.—	4 290.—
Ruggell	8 250.—	17 754.—	7 920.—	—	33 924.—	1 320.—	—	—	—	1 320.—	35 244.—
Schaan	16 500.—	44 550.—	18 480.—	—	79 530.—	5 280.—	—	—	—	5 280.—	84 810.—
Schellenberg	8 250.—	4 950.—	2 640.—	—	15 840.—	2 640.—	—	—	—	2 640.—	18 480.—
Triesen	6 600.—	37 950.—	2 640.—	—	47 190.—	2 640.—	—	—	—	2 640.—	49 830.—
Triesenberg	9 900.—	28 050.—	15 840.—	—	53 790.—	6 600.—	—	—	—	6 600.—	60 390.—
Vaduz	11 550.—	89 287.—	23 760.—	—	124 597.—	7 862.—	660.—	—	—	8 522.—	133 119.—
Schweiz	—	1 650.—	—	—	1 650.—	—	—	—	—	—	1 650.—
	92 400.—	333 949.—	89 760.—	—	516 109.—	51 026.—	1 980.—	—	—	53 006.—	569 115.—

**AHV-Renten an Ausländer in Liechtenstein**

(Art. 52, AHVG)

Stichtag: 1. Juli 1968

Staatsangehörigkeit	Ordentliche Renten		Übergangsrnten	
	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten Fr.
Schweiz	80	133 460.—	8	12 870.—
Österreich	46	136 497.—	18	31 614.—
Deutschland	23	62 748.—	13	22 770.—
Italien	13	21 054.—	5	9 240.—
Jugoslawien	—	—.—	1	1 650.—
UDSSR	—	—.—	1	1 650.—
Staatenlos	1	880.—	2	3 300.—
Ungarn	1	2 816.—	—	—.—
Niederlande	5	5 899.—	—	—.—
USA	3	9 997.—	—	—.—
	172	373 351.—	48	83 094.—

**AHV-Renten an Ausländer im Ausland**

(Art. 52, AHVG)

Stichtag: 1. Juli 1968

Staatsangehörigkeit	Ordentliche Renten	
	Renten- bezüger	Summen verfügter Jahresrenten
Schweiz	114	79 705.—
Österreich	32	59 469.—
Deutschland	2	2 820.—
	148	141 994.—

## II. Invalidenversicherung (9. Jahresbericht)

### Allgemeines

Wie bereits betont, ist es auf Ende Jahr gelungen, für die seit Jahren vakante Stelle des IV-Sekretärs eine geeignete Kraft zu finden. Damit besteht nun berechnete Hoffnung, daß den ständig vermehrt anfallenden Anträgen besser und schneller entsprochen werden kann. Die manchmal etwas schleppende Behandlung der Anträge lag nicht immer bei uns, sondern auch bei den Spitälern und Ärzten, denen allerdings auch nicht immer die Schuld zugeschrieben werden kann, denn auch sie leiden stark unter Personalmangel.

Mit dem Fürsorgeamt hat sich eine sehr gute Zusammenarbeit ergeben und das besonders im Hinblick auf die Betreuung und Unterbringung geistig behinderter Kinder.

In gewohnt speditiver Weise entledigte sich die IV-Kommission ihrer Aufgaben und zwischen IV-Kommission und Verwaltung bestand eine sehr gute Zusammenarbeit.

### Beiträge

Analog der AHV ist auch hier ein Beitragsanstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Es ergaben sich Einnahmen von 603 378.31 (Vj. 526 442) Franken. Durch das Darlehen an die Sonderschule in Neu St. Johann haben sich die Zins-einnahmen gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt. Die Betriebsrechnung schließt mit einem Haben-Saldo von rund 183 000 Franken ab. Damit stieg der Fonds auf rund 1,2 Mill. Franken an, wovon 665 000 Franken in Darlehen angelegt sind.

Der Staatsbeitrag, der die Hälfte der Ausgaben beträgt, belief sich auf rund 431 000 Franken. Wie aus der Betriebsrechnung ersichtlich, würden heute bereits die Beiträge der Versicherten bei weitem nicht mehr die Ausgaben decken, d. h. ohne den Staatsbeitrag müßte der Beitragssatz erhöht werden. Über die Zusammensetzung der Beiträge nach Erwerbsgruppen gibt die Tabelle am Schluß dieses Abschnittes Auskunft.

### Leistungen

Wie in den Vorjahren, so ist auch in diesem Jahr ein Ansteigen der Leistungen festzustellen. Diese Kostenvermehrung wäre noch weit deutlicher ausgefallen, wenn wir in der Lage gewesen wären die vorliegenden Anträge noch im Betriebsjahr zu erledigen. Immer mehr tritt der Schwerpunkt der Versicherung, die Eingliederung durch Ansteigen der Fälle und Kosten zutage. Die Durchführungsstellen, Spitäler und Ärzte sowie die Versicherten haben sich endgültig mit der Versicherung vertraut gemacht, d. h. es werden die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Die am 21. Dezember vom Hohen Landtag beschlossene Gesetzesrevision bringt auf 1. Januar 1969 zwei wesentliche Verbesserungen. Analog wie bei der AHV werden die laufenden Renten um einen Drittel angehoben und entstehende Neu-

renten werden wie bis anhin nach den Berechnungsregeln der AHV festgesetzt, d. h. es treten auch die Verbesserungen, die bei der AHV auf 1969 eingeführt werden, in Kraft. Die zweite und ganz wesentliche Verbesserung ist die, daß ab 1969 die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung nicht mehr von der Bedürftigkeit abhängt, d. h. wenn Hilflosigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt, wird ohne Berücksichtigung von Vermögen und Einkommen diese Zusatzleistung ausgerichtet. Über den Umfang und die Art der Leistungen gibt die Betriebsrechnung im Anhang Auskunft.

#### Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppen	IV		Total
	Persönliche Beiträge	Arbeitnehmer- Arbeitgeber- Beiträge	
Nichterwerbstätige	690.80	9.60	700.40
Steuerpauschalierte	4 135.—	815.90	4 950.90
Gewerbe (Total)	52 880.10	161 772.—	214 652.10
davon Baugewerbe	20 155.80	76 354.95	96 510.75
Gastgewerbe	4 272.80	12 644.70	16 917.50
übriges Gewerbe	28 451.50	72 772.35	101 223.85
Industrie	7 964.70	271 638.35	279 603.05
Landwirtschaft	6 120.50	3 574.—	9 694.50
Freie Berufe	20 727.10	14 735.75	35 462.85
Öffentliche Dienste	—.—	48 276.90	48 276.90
Hauspersonal	—.—	3 406.90	3 406.90
Verschiedene	361.—	6 149.91	6 510.91
Freiwillig Versicherte*	116.80	—.—	116.80
	<u>92 999.—</u>	<u>510 379.31</u>	<u>603 378.31</u>

\* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

## **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV**

Mit Einführung dieser Leistungen auf das Jahr 1966 wurde in der Sozialversicherung erstmals die Garantie eines Existenzminimums verankert. Mit der Durchführung wurde die Verwaltung der AHV beauftragt. Die Durchführung selbst gestaltet sich belastender als seinerzeit angenommen und das vor allem darum, weil jährlich der Anspruch des einzelnen Bezügers auf Grund der Steuererklärung überprüft werden muß. Nicht zuletzt gibt es nicht wenige Revisionen infolge Arbeitsaufgabe während des Bezugsjahres wegen Krankheit usw., die administrativ sehr belastend sind, weil die Erhebungen jeweils von uns selbst bei der Gemeinde vorgenommen werden müssen.

Die beiden folgenden Tabellen geben den Bestand in bezug auf Bezüger und Leistung auf 1. Juli an und nachdem nach diesem Datum bis Ende Jahr noch Zu- und Abgänge zu verzeichnen waren, können selbstverständlich die effektiven Leistungen mit denen der Statistik nicht genau übereinstimmen.

Die tatsächlichen Leistungen betragen für die AHV rund 475 000 und für die IV rund 113 000 Franken.

Finanziert werden diese Verpflichtungen durch den Staat und die Gemeinden.

## Ergänzungsleistungen AHV

Stichtag: 1. Juli 1968

Gemeinden	Bezüger von Ergänzungsleistungen				Summen von Ergänzungsleistungen			
	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwenrenten	Zusammen	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwenrenten	Zusammen
Balzers	33	10	10	53	31 520.—	11 400.—	9 300.—	52 220.—
Eschen	16	4	7	27	16 900.—	4 880.—	6 300.—	28 080.—
Nendeln	9	4	—	13	9 400.—	6 660.—	—.—	16 060.—
Gamprin	9	—	1	10	7 800.—	—.—	1 100.—	8 900.—
Mauren	36	3	7	46	35 000.—	2 510.—	9 050.—	46 560.—
Planken	3	—	—	3	2 500.—	—.—	—.—	2 500.—
Ruggell	21	6	4	31	22 820.—	8 620.—	4 900.—	36 340.—
Schaan	28	7	5	40	30 800.—	10 540.—	5 420.—	46 760.—
Schellenberg	14	3	4	21	14 100.—	5 460.—	6 750.—	26 310.—
Triesen	40	4	7	51	42 220.—	6 780.—	11 620.—	60 620.—
Triesenberg	35	16	9	60	35 600.—	17 370.—	13 000.—	65 970.—
Vaduz	55	8	3	66	60 550.—	10 060.—	4 850.—	75 460.—
Liechtenstein	299	65	57	421	309 210.—	84 280.—	72 290.—	465 780.—

## Ergänzungsleistungen IV

Stichtag: 1. Juli 1968

Gemeinden	Bezüger von Ergänzungsleistungen			Summen von Ergänzungsleistungen		
	Einfache IV-Renten	Ehepaar-IV-Renten	Zusammen	Einfache IV-Renten	Ehepaar-IV-Renten	Zusammen
Balzers	10	1	11	11 700.—	4 170.—	15 870.—
Eschen	10	—	10	13 220.—	—	13 220.—
Nendeln	—	—	—	—	—	—
Gamprin	2	—	2	2 200.—	—	2 200.—
Mauren	14	1	15	17 090.—	1 720.—	18 810.—
Planken	1	—	1	120.—	—	120.—
Ruggell	4	—	4	7 720.—	—	7 720.—
Schaan	3	—	3	3 400.—	—	3 400.—
Schellenberg	3	—	3	3 650.—	—	3 650.—
Triesen	8	—	8	10 000.—	—	10 000.—
Triesenberg	12	—	12	13 320.—	—	13 320.—
Vaduz	15	—	15	19 940.—	—	19 940.—
	82	2	84	102 360.—	5 890.—	108 250.—

### III. Familienausgleichskasse (11. Jahresbericht)

#### Allgemeines

Am 21. Dezember 1968 beschloß der Hohe Landtag die folgende Gesetzesänderung, die auf 1. Januar 1969 in Kraft trat.

Grenzgänger und Saisonarbeiter erhalten die Kinderzulage nach Maßgabe der Dauer ihrer monatlichen Beschäftigung, d. h. es wird inskünftig der Anspruch proratisiert, wenn der Antragsteller nicht den vollen Monat in Liechtenstein beschäftigt ist, z. B. bei Eintritt Mitte Monat, dann nur Anspruch auf die halbe Kinderzulage.

Die voranstehende Regelung hatte zur Folge, daß in Artikel 5, Absatz 1, lit. a) der zeitliche Anspruch neu fixiert werden mußte, d. h. der Anspruch beginnt mit dem Tag des Arbeitsantrittes.

Nachdem es bis heute möglich war, daß die jugendliche Mutter für ihr Kind und der Vater der jugendlichen Mutter für diese eine Kinderzulage beziehen konnte, sofern sie im gemeinsamen Haushalt lebten, wird jetzt in Artikel 6, Absatz 3 bestimmt, daß der Anspruch auf Kinderzulagen mit Vollendung des 18. Altersjahres erlischt sowie bereits früher, wenn sich das Kind für das ein Anspruch auf Kinderzulage besteht, verheiratet.

In Artikel 7 wird neu bzw. eindeutiger die Voraussetzung umschrieben, für welche Kinder Anspruch auf Kinderzulagen besteht.

#### Beiträge

Mit der voranstehend erwähnten Gesetzesrevision wurde auch der Arbeitgeberbeitrag auf 1. Januar 1969 um 0,5 Prozent erhöht. Diese Erhöhung wurde darum notwendig, weil wir mit den Sozialversicherungsabkommen auch bei den Familienzulagen Gleichstellung gewähren, d. h. die Ergänzungsleistung gewähren müssen. Das hat eine wesentliche Steigerung der Ausgaben zur Folge, die eben mit dieser Beitragserhöhung abgedeckt werden soll.

#### Leistungen

Die Leistungen beliefen sich im Berichtsjahr inklusive Geburtszulagen auf 3 478 387 Mill. (Vj. 3,392 Mill.) Franken. Damit blieben wir unter der Zuwachsrate des Vorjahres; Zuwachs Berichtsjahr rund 86 000 Franken, Zuwachs Vorjahr 126 000 Franken. Für das nächste Jahr wird sich infolge der eben erwähnten Sozialversicherungsabkommen eine wesentliche Steigerung der Ausgaben ergeben. Sofern im nächsten Jahr die vorgesehenen Abkommen mit der Schweiz, der Republik Italien und der Bundesrepublik Deutschland zum Abschluß kommen sollten, wird sich ein Mehraufwand von 650 000 bis 750 000 Franken ergeben.

Für eine weitere Orientierung wird auf die folgenden Tabellen sowie auf Betriebsrechnung und Bilanz im Anhang verwiesen.

### Anzahl der Bezüger von Kinderzulagen nach Gemeinden

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende		Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz		Grenzgänger		Saison-arbeiter		Selbständig Erwerbende		Selbständig erwerbende Ausländer		T o t a l	
	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder	Fam.	Kinder
Balzers	214	603	90	163	52	112	37	83	59	183	2	4	454	1154
Eschen	102	298	41	133	213	508	23	38	55	128	2	3	436	1108
Nendeln	64	172	14	24	13	28	—	—	13	38	—	—	104	262
Gamprin	51	145	5	12	24	69	23	57	20	47	2	5	125	335
Mauren	164	422	29	62	104	220	31	59	53	122	2	2	383	887
Planken	14	34	1	1	—	—	4	19	5	12	—	—	24	66
Ruggell	62	171	1	3	7	20	3	7	45	143	1	3	119	352
Schaan	243	527	139	281	374	925	100	226	85	208	18	32	959	2199
Schellenberg	50	147	—	—	—	—	—	—	14	34	—	—	64	181
Triesen	200	551	46	103	31	64	46	108	48	121	4	9	375	959
Triesenberg	172	399	3	3	2	4	20	60	60	155	1	3	258	629
Vaduz	299	726	167	383	269	638	102	248	92	241	15	46	944	2285
<b>Total</b>	<b>1635</b>	<b>4195</b>	<b>536</b>	<b>1193</b>	<b>1089</b>	<b>2588</b>	<b>389</b>	<b>905</b>	<b>549</b>	<b>1432</b>	<b>47</b>	<b>107</b>	<b>4245</b>	<b>10 417</b>
<b>Vorjahr</b>	<b>1611</b>	<b>4149</b>	<b>489</b>	<b>1054</b>	<b>1204</b>	<b>2749</b>	<b>385</b>	<b>931</b>	<b>526</b>	<b>1420</b>	<b>44</b>	<b>111</b>	<b>4259</b>	<b>10 414</b>

### Familienzulagen pro Monat

Monate	Kinderzulagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger	Kinderzulagen an Grenzgänger	Kinderzulagen an Saison- arbeiter	Geburts- zulagen an in Liechtenstein Wohnhafte	Geburts- zulagen an Grenzgänger	Geburts- zulagen an Saison- arbeiter	T o t a l
Februar	219 320.—	45 400.—	3 100.—	5 000.—	2 800.—	200.—	275 820.—
März	214 200.—	41 795.—	3 290.—	3 600.—	3 000.—	400.—	266 285.—
April	218 740.—	43 580.—	5 935.—	8 200.—	3 800.—	200.—	280 455.—
Mai	218 655.—	41 205.—	16 820.—	7 000.—	2 800.—	1 200.—	287 680.—
Juni	220 025.—	43 192.40	19 270.—	9 600.—	4 000.—	600.—	296 687.40
Juli	219 263.—	42 045.—	20 025.—	5 200.—	3 600.—	1 000.—	291 133.—
August	222 930.—	40 525.—	17 505.—	11 200.—	3 800.—	600.—	296 560.—
September	223 565.—	45 545.—	17 815.—	6 200.—	3 600.—	1 000.—	297 725.—
Oktober	221 756.80	47 884.15	19 365.—	7 400.—	5 000.—	600.—	302 005.95
November	220 965.—	42 110.80	14 880.—	3 400.—	1 400.—	800.—	283 555.80
Dezember	225 230.—	44 153.—	4 200.—	7 000.—	3 200.—	800.—	284 583.—
Januar 1969	267 018.—	38 249.—	2 430.—	5 600.—	2 600.—	—.—	315 897.—
	2 691 667.80	515 684.35	144 635.—	79 400.—	39 600.—	7 400.—	3 478 387.15

## Auszahlung von Kinderzulagen nach Gemeinden

Gemeinden	Unselbständig Erwerbende Fr.	Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz Fr.	Grenzgänger Fr.	Saison- arbeiter Fr.	Selbständig Erwerbende Fr.	Selbständig erwerbende Ausländer Fr.	T o t a l Fr.
Balzers	231 252.—	65 855.—	21 545.80	16 780.—	78 330.—	2 585.—	416 347.80
Eschen	113 340.—	42 055.—	80 370.—	5 850.—	54 260.—	870.—	296 745.—
Nendeln	67 939.—	7 360.—	6 555.—	2 380.—	16 895.—	—.—	101 129.—
Gamprin	50 825.—	4 930.—	19 245.—	7 270.—	26 610.—	2 100.—	110 980.—
Mauren	157 740.—	15 390.—	34 285.—	9 875.—	55 190.—	1 475.—	273 955.—
Planken	15 610.—	360.—	—.—	3 290.—	4 860.—	—.—	24 120.—
Ruggell	61 340.—	5 935.—	3 855.—	1 140.—	60 625.—	1 520.—	134 415.—
Schaan	200 140.—	123 540.—	229 493.55	37 270.—	105 868.—	9 940.—	706 251.55
Schellenberg	57 275.—	—.—	—.—	—.—	15 400.—	—.—	72 675.—
Triesen	229 395.—	35 825.—	12 705.—	13 615.—	48 910.—	4 990.—	345 440.—
Triesenberg	157 638.80	7 950.—	960.—	7 955.—	72 058.—	5 430.—	251 991.80
Vaduz	181 512.—	157 675.—	106 610.—	39 210.—	108 435.—	24 495.—	617 937.—
<b>Total</b>	<b>1 524 006.80</b>	<b>466 875.—</b>	<b>515 624.35</b>	<b>144 635.—</b>	<b>647 441.—</b>	<b>53 405.—</b>	<b>3 351 987.15</b>
<b>Vorjahr</b>	<b>1 516 484.25</b>	<b>433 615.—</b>	<b>491 089.55</b>	<b>125 000.—</b>	<b>639 660.—</b>	<b>49 451.—</b>	<b>3 255 299.80</b>

Total Kinderzulagen 3 351 987.15

Total Geburtszulagen 126 400.—

Total Familienzulagen 3 478 387.15

(davon an Grenzgänger Fr. 39 600.—, an Saisonarbeiter Fr. 7 400.—)

(Vorjahr Fr. 3 392 099.80)

In der Rückschau darf man sagen, daß unser Land wieder ein gerüttelt Maß an Leistungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit erbrachte u. zw.:

	1967 Fr.	1968 Fr.
AHV	3 435 620.60	3 800 756.20
IV	878 569.75	878 744.50
FAK	3 392 099.80	3 478 387.15
	<u>7 706 290.15</u>	<u>8 157 827.85</u>
EL zur AHV-IV	589 593.—	588 279.—
	<u>8 295 883.15</u>	<u>8 746 106.85</u>

Den rund 8,15 Mill. Franken Leistungen der AHV, IV und FAK stehen Beiträge von rund 9,65 Mill. Franken gegenüber.

Zum Bereich der Sozialen Sicherheit dürfen zu obigen Leistungen auch noch die folgenden gezählt werden:

	1967 Fr.	1968 Fr.
Stipendien, rund	334 000.—	498 000.—
Eigenheimdarlehen, rund	1 686 000.—	1 962 000.—
Bausubventionen	115 000.—	140 000.—

Zum Schluß möchte sich der Direktor noch einer angenehmen Pflicht entledigen, nämlich allen zu danken, die mitgeholfen haben, unsere Sozialversicherung durchzuführen. Der ganz besondere Dank gehört den Mitarbeitern, denn — und dies kann nicht oft genug betont werden — nur durch ihren Einsatz und ihre treue Pflichterfüllung war es möglich, mit dieser knappen Mitarbeiterzahl, die gestellten Aufgaben zu bewältigen.

Nicht zuletzt aber möchten Direktor und alle Mitarbeiter dem Verwaltungsrat und den übrigen Organen der Anstalten für das entgegengebrachte Verständnis und Vertrauen recht herzlich danken.

Nach wie vor wird es der Verwaltung eine Ehre sein, weiterhin für das Wohl unserer Sozialversicherung und damit auch zum Wohle unseres Volkes tätig sein zu dürfen. Abschließend benützt der Direktor die Gelegenheit, Sie, sehr geehrter Herr Präsident und Sie, sehr geehrte Herren Verwaltungsräte seiner vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Vaduz, im Oktober 1969

Für die Anstalten AHV-IV-FAK  
Der Direktor  
gez. Julius Hartmann

## **Bericht des Aufsichtsrates**

An den

HOHEN LANDTAG  
durch die  
Fürstlich Liechtensteinische Regierung

**9490 Vaduz**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
sehr geehrte Herren Abgeordnete,

in Nachachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Familienausgleichskasse und in Ausübung der uns aus den Bestimmungen obliegenden Aufgaben, beehren wir uns, Ihnen für das Geschäftsjahr 1968 (1. Februar 1968 bis 31. Januar 1969) folgenden Bericht zu erstatten.

Wie in den letzten Jahren wurden die Anstalten durch die Allgemeine Treuhand AG in Bern kontrolliert. Wir dürfen betonen, daß diese Kontrolle von gut ausgewiesenen Fachkräften auf dem Gebiete der Sozialversicherung sehr sorgfältig durchgeführt wird.

Die Überprüfung der vorliegenden Jahresrechnung umfaßt die gesamte Geschäftsführung, insbesondere die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchhaltung, die Verwaltungskostenrechnung und die Organisation der drei Anstalten.

Durch die vorgenommenen Prüfungsarbeiten der Kontrollstelle konnten wir uns überzeugen, daß die Bücher ordnungsgemäß geführt sind und die Darstellungen der Bilanzen, Betriebsrechnungen und der Verwaltungskostenrechnung den gesetzlichen Bestimmungen über die AHV, die IV und die FAK entsprechen.

Bezüglich der geprüften Abschlußergebnisse verweisen wir auf die dem Jahresbericht beigefügten Betriebsrechnungen und Bilanzen pro 1968 der Anstalten AHV-IV-FAK.

Der Aufsichtsrat genehmigt den Bericht der Kontrollstelle und stellt auf Grund der Prüfungsergebnisse folgenden

**ANTRAG**

1. Die Geschäftsberichte der Anstalten AHV, IV und FAK vorbehaltlos zu genehmigen und
2. den Organen: Verwaltungsrat und Direktor unter bester Verdankung der geleisteten Dienste volle Entlastung zu erteilen.

Wir benützen noch die Gelegenheit, Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Der Aufsichtsrat der Anstalten:

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG  
INVALIDENVERSICHERUNG  
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Der Präsident:

gez. Dr. Willy Ospelt



# Anhang

Betriebsrechnung und Bilanz 1968  
der Anstalten: AHV-IV-FAK  
Verwaltungskostenrechnung

## Alters- und Hinterlassenenversicherung

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1968 bis 31. Januar 1969

### Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes

	Soll Fr.	Haben Fr.
400 AHV-Beiträge		6 033 783.25
409 Beiträge des Landes gemäß AHVG Art. 50		1 000 000.—

### Leistungen

500.0 Ordentliche Renten	3 199 484.20	
501.0 Übergangsrnten	601 272.—	
504 Rückvergütung von AHV-Beiträgen gemäß AHVG Art. 52/3	8 298.50	
505.0 Rückerstattungsforderungen, ordentliche Renten		5 158.60
505.1 Rückerstattungsforderungen, Übergangsrnten		4 824.—

### Übrige Einnahmen und Aufwendungen

603 Zinsen aus festen Anlagen der AHV		1 036 000.55
603.1 Immobilienertrag Verwaltungsgebäude	1 673.60	
604 Zinsen aus Kontokorrentkonto Landesbank		334 873.—
707 Spesen aus festen Anlagen der AHV	25 125.—	
708 Spesen aus Kontokorrentkonto Landesbank	18.75	
Umsätze der Betriebsrechnung	3 835 872.05	8 414 639.40
Aktivsaldo der Betriebsrechnung	4 578 767.35	
	<u>8 414 639.40</u>	<u>8 414 639.40</u>

### Bilanz per 31. Januar 1969

Feste Anlagen	Passiven Fr.	Aktiven Fr.
100 Bauland	2 913 530.—	
101 Gebäude	543 046.10	
102.1 Baukonto I (VWG)	1 045 985.55	
102.2 Baukonto II (VWG)	186 298.—	
103 Darlehen	2 065 000.—	
11 Wertschriften	20 000 000.—	
<b>Kontokorrente</b>		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	1 388 236.75	
350 Liechtensteinische Landesbank	11 291 170.—	
<b>Ordnungskonten</b>		
807.1 Heizungs- und Nebenkosten	5 981.40	
<b>Kapital- und Abschlußkonten</b>		
900 Kapital		39 439 247.80
	<u>39 439 247.80</u>	<u>39 439 247.80</u>

## Invalidenversicherung

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1968 bis 31. Januar 1969

### Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes

	Soll Fr.	Haben Fr.
410 IV-Beiträge		603 378.31
419 Beiträge des Landes gemäß IVG Art. 28		431 116.25

### Leistungen

510 Ordentliche Renten	494 329.—	
511.0 Übergangsrenten	62 750.—	
512 Taggelder	552.—	
513 Hilflosenentschädigungen	13 951.—	
514 IV-Unterhaltskostenbeiträge an bildungs- unfähige Minderjährige gemäß IVG Art. 45	13 176.20	
515 Rückerstattungsforderungen von IV-Leistungen		14 080.—
520 Medizinische Maßnahmen	167 776.60	
521 Erstmalige berufliche Ausbildung	21 252.45	
524 Beiträge für die Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige	67 510.—	
525 Hilfsmittel	23 969.30	
527 Reisespesen an Invalide	11 168.95	
532 Betriebsbeiträge	2 309.—	

### Übrige Einnahmen und Aufwendungen

613 Zinsen aus Anlagen der IV		22 662.50
710 Zuwendung an Verwaltungskostenrechnung IV	9 207.45	
Umsätze der Betriebsrechnung	887 951.95	1 071 237.06
Aktivsaldo der Betriebsrechnung	183 285.11	
	<u>1 071 237.06</u>	<u>1 071 237.06</u>

Bilanz per 31. Januar 1969

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
<b>Feste Anlagen</b>		
16 Darlehen	665 000.—	
<b>Kontokorrente</b>		
310 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr	531 600.61	
<b>Kapital- und Abschlußkonten</b>		
901 Kapital		1 196 600.61
	<u>1 196 600.61</u>	<u>1 196 600.61</u>

## Familienausgleichskasse

### Betriebsrechnung vom 1. Februar 1968 bis 31. Januar 1969

#### Beiträge der Abrechnungspflichtigen und des Landes

	Soll Fr.	Haben Fr.
460 FAK-Beiträge		3 013 185.82
469 Beiträge des Landes gemäß FZG Art. 22 Abs. 4		850 000.—

#### Leistungen

560 Kinderzulagen	3 351 987.15	
561 Geburtszulagen	126 400.—	
565 Rückerstattungsforderungen FZ		10 266.65
Umsätze der Betriebsrechnung	3 478 387.15	3 873 452.47
Aktivsaldo der Betriebsrechnung	395 065.32	
	<u>3 873 452.47</u>	<u>3 873 452.47</u>

### Bilanz per 31. Januar 1969

#### Kontokorrente

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
320 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr	613 458.12	

#### Kapital und Anschlußkonten

902 Kapital		613 458.12
	<u>613 458.12</u>	<u>613 458.12</u>

## Kassa-Ausweis AHV, IV und FAK

Bilanz per 31. Januar 1969

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
<b>Feste Anlagen</b>		
106 Liechtenst. Landesbank (VWKB-Sparheft)	40 663.92	
<b>Geldmittel</b>		
21 Postcheck	1 161 540.46	
<b>Kontokorrente</b>		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		1 388 236.75
310 IV-Fonds, ordentlicher Verkehr		531 600.61
320 FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr		613 458.12
33 Abrechnungspflichtige	87 136.46	18 725.89
360.0 Nicht bestellbare Auszahlungen ordentliche Renten		424.—
362 Nicht bestellbare Auszahlungen, Familienzulagen		5 645.—
<b>Ordnungskonten</b>		
300 Transitorische Beiträge AHV	911 550.95	
801 Transitorische Beiträge IV	81 155.07	
802 Transitorische Beiträge FAK	403 413.28	
803 Transitorische Verwaltungskostenbeiträge	64 398.61	
807 Übrige transitorische Aktiven AHV	44 674.90	
808 Übrige transitorische Aktiven IV	1 662.50	
903 Kapital AHV-Kasse (Verwaltungskostenrechnung)		138 105.78
	<u>2 696 196.15</u>	<u>2 696 196.15</u>

## Verwaltungskostenrechnung

für die Zeit vom 1. Februar 1968 bis 31. Januar 1969

	Soll Fr.	Haben Fr.
700 Gehälter	259 112.10	
701 AHV-, IV- und FAK-Beiträge	11 960.10	
702 Pensionskasse-Beiträge	13 083.40	
703 Sparversicherungs-Beiträge	4 250.35	
704 Betriebs-, Nichtbetriebsunfall- versicherung und Krankenkasse	4 055.45	
705 Ersatz für Auslagen (Reisespesen)	5 172.05	
710 Miete	12 000.—	
711 Reinigung, Heizung und Beleuchtung	852.40	
712 Inserate und Bekanntmachungen	552.25	
720 Drucksachen und Büromaterial	17 066.75	
721 Fachliteratur, Abonnemente für Zeit- schriften und Zeitungen	428.35	
726 Unterhalt und Reparaturen von Maschinen und Mobilien	3 535.40	
727 Versicherungen (Mobilien, Gebäude)	253.10	
730 Postcheckgebühren, Porti und Telefon	52 953.05	
731 Betriebs- und Inkassospesen	670.—	
750 Externe Revisionen	11 451.90	
751 Arbeitgeberkontrollen	201.90	
760 Honorare, Taggelder, Km-Entschädigungen und Beitrag an IVSS	25 761.10	
790 Übriger Aufwand	28 117.15	
810 Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen AHV		300 821.86
811 Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen IV		30 082.19
812 Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen FAK		150 226.28
813 Zuwendung der Fürstlichen Regierung für übertragene Aufgaben		55 500.—
814 Zuwendung aus IV-Fonds zur Deckung des Verwaltungskostendefizites der IV		9 207.45
820 Einnahmen aus Mahngebühren und Bußen		3 080.88
35 Einnahmenüberschuß pro 1968/69	97 441.86	
	<u>548 918.66</u>	<u>548 918.66</u>